

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 19 22 Nr. 659

Stolzenberger Schnellhefter

350

46

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Richtm. v. Stolzenberger

Dr. Heinz Kahlenberg

Pfeddersheim

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50 / 1979 Nr. 743

STOLZENBERG G. M. B. H. BADEN-BADEN

Sachl. Nr.

Nr. Nr.

Sigma - Seite

Ort

bis

DOM

Einzelheiten

27.8.42 Honorar i. S. Hs. Henni alt, nicht alt 331

27.5.48 Honorar

Pl. 150.

Rk 150.-

Kuippen. Vakuumapparaat
s. geen deurekela
-350-

Rouwen bezakt.

Stek, den 31. 1. 48

Vh

(17a) HEIDELBERG, den

Büro: Neuenheimer Landstraße 4

Telefon 4565

Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33 a

Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

Bl. 8

Der Abschnitt wird dem
Zahlungsempfänger ausgehändigt

150, RM \rightarrow Rpf

von

**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Fremdenverkehr
Reichsunfallversicherung
(17a) Mannheim**

**Augusta-Anlage 24
Konto Frankfurt (Main)
90615**

betrifft (Rechnung, Kassenzellen,
Buchungsnummer usw.)

Bl. 7 46

für jüdische Beratungen in der
Zeit vom Nov. 46 bis Anfang März
1947 (gemäß Ihrem Schreiben
vom 4. 11. 1947 Dr. h/kr.



12. Januar 1948

B./Sch.

24/17 ✓
30/1 ✓
2/3 ✓
118 ✓

An die
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Fremdenverkehr

M a n n h e i m
Augusta-Anlage 24

Ich kann zu meinem Bedauern erst heute auf Ihr Schreiben vom 21.11.1947 in meiner Honorarangelegenheit zurückkommen. Es ist richtig, daß ich am 25.9.45 allerdings durch den Landesverband Südwestdeutschlands der gewerblichen Berufsgenossenschaft für meine Bemühungen in dessen Interessen einen Vorschuss in Höhe von RM 3.000.-- erhalten habe. Über diesen Vorschuss habe ich gegenüber dem Landesverband am 7.1.46 abgerechnet. Der Vorschuss war bis 31.11.46 verbraucht.

Es kann also für spätere Bemühungen im Interesse der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr auf diesen Vorschuss nicht mehr zurückgegriffen werden.

Ich bitte daher, die mit Schreiben vom 4.11.47 liquidierten RM 150.-- an mich gesondert zu überweisen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

15. 11. 1947

E. V. Son.

in die
Energie- und Fremdenverkehr

15. 11. 1947
15. 11. 1947

Ich kann zu meinen Bedauern erst heute auf Ihr
Schreiben vom 21. 11. 1947 in meiner Honorarangelegenheit
zurückkommen. Es ist richtig, daß ich am 25. 9. 45 alier-
dinge durch den Landesverband Schwabenvereine der
Gewerblichen Betriebsgemeinschaft für meine Bemühungen
in dessen Interesse einen Vorschuss in Höhe von
RM 3.000.-- erhalten habe. Über diesen Vorschuss habe
ich gegenüber dem Landesverband am 7. 1. 46 abgerechnet.
Der Vorschuss war bis 31. 11. 46 verpfändet.

Es kann also für spätere Bemühungen im Interesse
der Betriebsgemeinschaft keine Mittel und Fremden-
verkehr auf diesen Vorschuss nicht mehr zurückgegriffen
werden.

Ich bitte daher, Sie mit Schreiben vom 4. 11. 47
liquidierten RM 150.-- an mich gesondert zu überweisen.

Mit nachschonungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

- 250 -

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Fremdenverkehr
Die Verwaltung

MANNHEIM, den 21. Novbr. 1947
Augusta-Anlage 24
Fernsprecher Nr. 431 60

22. Nov. 1947

Ke 10. / 1. 1947
46

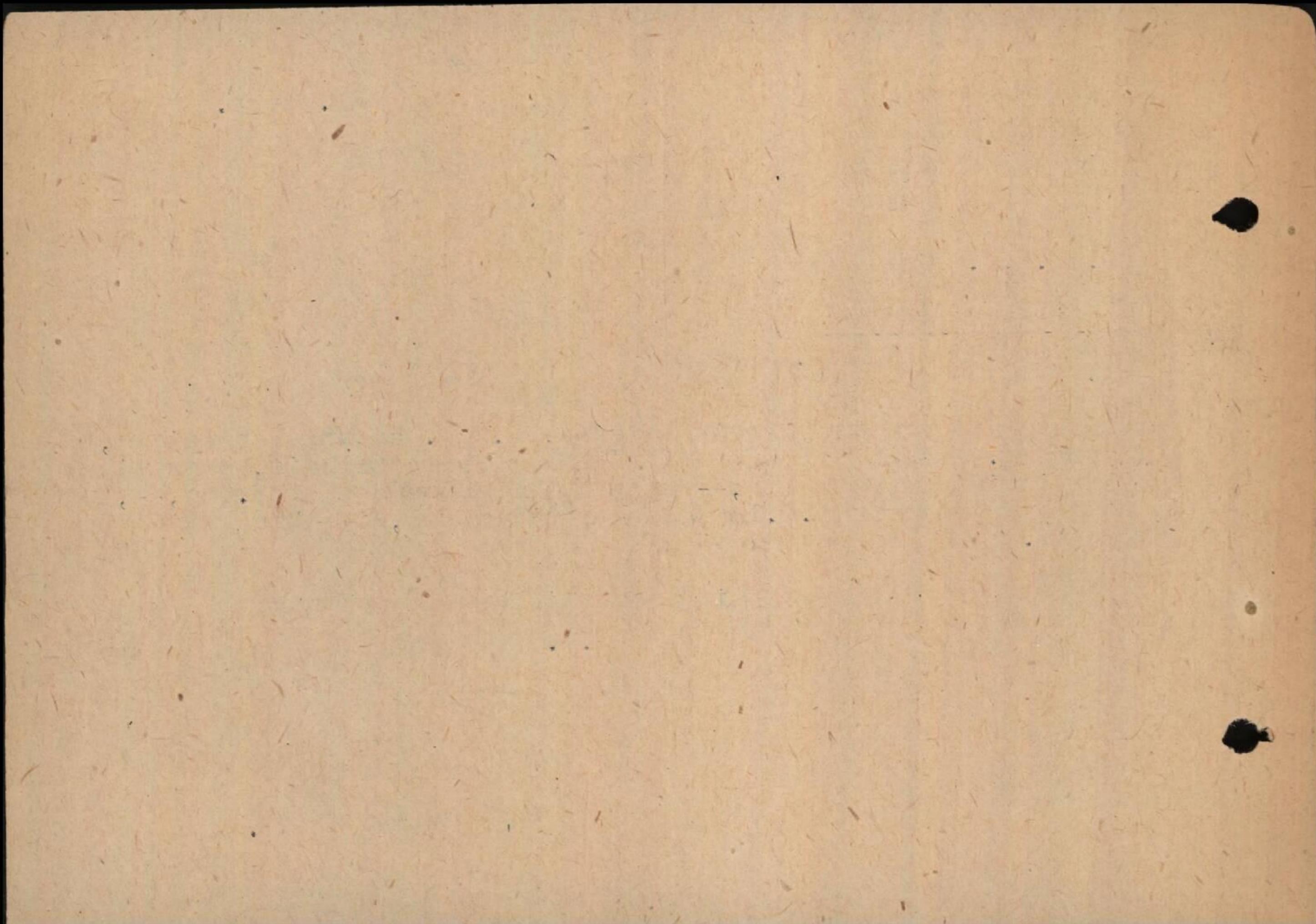
Herrn
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Wir bestätigen Ihr Schreiben vom 4. ds. Mts. an unseren Leiter, Herrn Dr. Kahlenberg und teilen Ihnen ergebenst mit, dass wir die liquidierten RM 150,-- an dem Vorschuss von RM 3.000,-- der Ihnen unterm 25.9.1945 ausgezahlt wurde, in Abzug bringen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

I. V.





W. 1/xii

4. Nov. 1947

et 1/xi

Dr.H./Kr.

Herrn
Direktor Dr. Heinz K a h l e n b e r g
P f e d d e r s h e i m
Krs. Worms

Sehr geehrter Herr Dr. Kahlenberg!

Für juristische Beratung in Angelegenheiten der
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr
in der Zeit vom November 1946 bis Anfang März 1947 erlauben
wir uns RM 150.-- zu liquidieren.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1907
No. 10

10/10/07

Director Dr. ...
...

...

...

...

...

11. Sept. 1947 .

dm/9.

Dr. H. / W.
- ~~351~~ -
- 350 -

Herrn

Direktor Curt S c h m i d t
per Adr. Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel u. Fremdenverkehr

M a n n h e i m .
Auguste-Anlage .

Persönlich !

Sehr geehrter Herr Direktor Schmidt !

Wir haben heute an die Leitung der Berufsgenossenschaft das abschriftlich beiliegende Schreiben gerichtet .

Im Zusammenhang mit der in diesem Schreiben behandelten Angelegenheit haben wir für Sie bei dem Landgericht Mannheim einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt, die dann zurückgewiesen wurde .

Wir möchten in dieser Sache von einer Kostenberechnung absehen, da die Kosten wohl Ihnen persönlich zur Last fallen würden .

Es handelt sich dann noch um unsere Vertretung des Herrn Dr. K a h l e n b e r g in seinem Vorgehen gegen die Herren W i e d e r h o l d und W e h i n g e r . Es wäre festzustellen, ob in dieser Angelegenheit noch etwas getan werden soll und ob wir, wenn die Sache als abgeschlossen zu betrachten ist, die bei uns erwachsenen Kosten der Berufsgenossenschaft in Rechnung stellen können .

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mit Herrn Dr. Kahlenberg hierüber sprechen würden .

Mit den besten Grüßen
bin ich
Ihr ergebener

1 Anlage

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

11. Sept. 1947

Handwritten mark

Dr. H. W.
- 11 -
- 510 -

Herrn
Direktor Carl S a n d t
der Akt. Bergbau-Gesellschaft
Bahnhofsplatz 1, Wismar
M a n n e s s e
August-Anlage

Personlich

Sehr geehrter Herr Direktor Schmidt!

Wir haben heute an die Leitung der Bergbau-Gesellschaft
das schriftlich beiliegende Schreiben gerichtet.

Im Zusammenhang mit der in diesem Schreiben behandelten
Angelegenheit haben wir Sie bei dem Landgericht Wismar
einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gestellt,
die dann zurückgezogen wurde.

Wir wünschen in dieser Sache von einer Kostenberechnung
abzusehen, da die Kosten wohl Ihnen persönlich zur Last fallen
würden.

Es handelt sich dann noch um unsere Vertretung der
Herrn Dr. K a n t e r g in seinen Vorgehen gegen die
Herrn W i e d e r h o l d und W e h l i n g e r. Es wäre
festzustellen, ob in dieser Angelegenheit noch etwas getan
werden soll und ob wir, wenn die Sache als abgeschlossen
anzusehen ist, die bei uns erwachsenen Kosten der Herr-
schaftsgesellschaft in Rechnung stellen können.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mit Herrn Dr. Kan-
tenberg hierüber sprechen würden.

Mit den besten Grüßen
bin ich
Ihr ergebener

I. Anlage

(Dr. Helmert an)
Rechtsanwalt

11. Sept. 1947.

Di 11/9.

Dr. H. / M.

- 351 -

- 357 -

An die

Leitung der Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel u. Fremdenverkehr

Mannheim.
Augustaanlage .

Betrifft : Wiedereinsetzung des Geschäftsführers in sein Amt.

In der obigen Angelegenheit haben wir uns im Auftrage des Leiters der Berufsgenossenschaft, Herrn Dr. K a h l e n - b e r g , in der Zeit von September 1946 bis einschliesslich Januar 1947 bemüht, haben mehrere Schriftsätze gefertigt und insbesondere auch an den Verhandlungen teilgenommen, die mit dem Württembergisch-Badischen Arbeitsministerium geführt wurden .

Nachdem die Angelegenheit durch die Erledigung des Spruchkammerverfahrens von Herrn Direktor S c h m i d t und die Wiedereinsetzung in sein Amt jetzt endgültig erledigt ist, erlauben wir uns für unsere Bemühungen ein Honorar von RM 500.- in Vorschlag zu bringen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

gez. Dr. Heimerich

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Handwritten mark

Dr. H. H. ...

in die ...
Beitrag der ...

Handwritten signature

Beitrag ...

In der obigen Angelegenheit haben wir uns in ...
des Beirats der ...
... in der Zeit von September 1945 bis einschließlich
Januar 1947 ...
... und insbesondere auch in den Verhandlungen ...
die mit den ...
geführt wurden.

Weil die Angelegenheit durch die ...
Sprachenverhältnisse von Herrn Direktor ...
und die ...
...
...
in ...

Mit vorzüglicher Hochachtung

Herrn Dr. Helmreich

(Dr. Helmreich)
Rechtsanwalt

3. März 1947

Ab 3/13

Dr. H/W.

- 350-

Herrn

Dr. Heinz Kahlenberg

P f e d d e r s h e i m

Kreis Worms

Sehr geehrter Herr Dr. Kahlenberg!

In der Angelegenheit Berufsgenossenschaft Nahrungsmittelindustrie und Fremdenverkehr bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 27.2.1947. Ich habe die Sache heute nochmals mit Herrn Direktor Schmidt besprochen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihr Schreiben an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer in Mannheim ganz zweckmässig abgefasst ist und dass es sich empfiehlt, dieses Schreiben sofort abzusenden. Herr Direktor Schmidt wird für die Expedition des von Ihnen unterschriebenen Originalschreibens Sorge tragen.

Mit verbindlichen Grüßen

bin ich

Ihr ergebener

Widervorlage in 14 Tagen! ✓

Dr. Kahlenberg
Leiter der
Nahrungsmittel-
Industrie-Verufsgenossenschaft

Pfeddersheim/Krs. Worms
Worms, den 27. Februar 1947
~~Sechster~~

28. Feb. 1947

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Heimerich
H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstrasse 4

*Heip / AMT
Vh*

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Mit Bezug auf die heutige Besprechung mit Herrn Rechts-
anwalt Dr. O t t o teile ich Ihnen ergebenst mit, dass ich
die Absicht habe, das in Abschrift beiliegende Schreiben an
den öffentlichen Kläger in Mannheim zu richten, falls Sie
keine Bedenken grundsätzlicher Art dagegen haben.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie Herrn S c h m i d t
über die Ansicht unterrichteten und verbleibe mit verbind-
lichsten Grüßen

Ihr ergebener

H. Kahlenberg

?---

Stadtschreiber
17. Februar 1847

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Heimerich
Neuenheimer Landstraße 4

Ganz geehrter Herr Dr. Heimerich!

Mit Bezug auf die neulich besprochene als Herrn Rechts-
anwalt Dr. O. v. ... teillich Ihnen ergebenst mit, dass ich
die Absicht habe, das in Abschrift beliegende Schreiben an
den öffentlichen Anwalt in Mannheim zu richten, falls Sie
keine Bedenken hinsichtlich der Art dergleichen haben.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie Herrn ...
über die Ansicht unterrichten und verhältnisse mit verbind-
lichsten Grüßen

Ihr ergebener

xxxx 27. Februar
xxxxxx

An den
 öffentlichen Kläger
 der Spruchkammer
 Herrn Oberstaatsanwalt W a l t e r
 M a n n h e i m

Betr. das Verfahren des Geschäftsführers Curt S c h m i d t,
 Obergimpern

In dem vorbezeichneten Verfahren hat der Betriebsratsvorsitzende W e h i n g e r im Auftrage des Betriebsrats in einem Schriftsatz vom 10.9.1946 mich der Lebensmittelschiebung zu Gunsten des Vorbezeichneten bezichtigt und u.a. wörtlich ausgeführt:

" Er wird zum "Reinwaschen" des Beklagten vor allem nichts unversucht lassen, um den Betriebsrat - wenn auch nicht noch die Zeugen - als unglaubwürdig hinzustellen. Er ist an der Lebensmittelschiebung zu Gunsten des Geschäftsführers Schmidt -vgl. Ziff. 15 der Stellungnahme - beteiligt. Diese Sache wird vermutlich als erlaubte Lieferung von harmlosen "Apfelsaft" hingestellt werden, obwohl es sich um Erdbeermarmelade handelte, die zum Zeitpunkt der Lieferung im Oktober 1940 der Zwangsbewirtschaftung unterlag. Wir stellen daher zur Erhärtung unserer Behauptung anheim, falls für erforderlich gehalten, ausser den zu unserer Verfügung stehenden Zeugen wiederholt die Fakturenduplikate für den Monat Oktober 1940 von der Firma einzuverlangen. Aus ihnen geht hervor, dass die Lieferung in Erdbeermarmelade bestand, nach Inkrafttreten der Zwangsbewirtschaftung erfolgte und an die Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft, zu Händen des Herrn Direktor Schmidt, gerichtet war."

Ich hatte, nachdem ich von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis hatte, die Absicht, sofort Strafantrag gegen den Betriebsrat zu stellen, da ich genau wusste, dass die Behauptung aus der Luft gegriffen ist. Ich habe aber dann auf Wunsch der beratenden Rechtsanwälte davon Abstand genommen, um erst das Ergebnis des Verfahrens gegen Herrn Schmidt und die Prüfung der Bücher der von mir vertretenen Firma abzuwarten. Nachdem das Ergebnis der Buchprüfung vorliegt, gestatte ich mir, Ihnen die beiliegende Erklärung des Treuhandrevisors ergebenst zu übersenden.

Ich erlaube mir die ergebene Anfrage, ob Sie nach Abschluss des Verfahrens des Herrn Schmidt die Angelegenheit an den zuständigen

Staatsanwalt zur Weiterverfolgung abgeben werden oder aber, ob ich von mir aus einen derartigen Antrag bei dem Staatsanwalt unmittelbar stellen muss, oder ob ich schon jetzt vor Abschluss des Verfahrens einen entsprechenden Antrag an den zuständigen Staatsanwalt stellen kann. Ich bin der Ansicht, dass ein öffentliches Interesse vorliegt, wenn ich als ehrenamtlicher Leiter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft grundlos in ehrenrühriger Weise angegriffen werde.

W. KIRSCHNER

RECHTSANWALT

Mannheim, 9. Januar 1947

10. Jan. 1947

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Sie hatten die Freundlichkeit, Herrn M. Rascher aus Mannheim-Käfertal in dessen Berufungssache vor der Spruchkammer Mannheim mit Schreiben vom 18.12.1946 an mich zu empfehlen. Ich danke Ihnen für Ihre Freundlichkeit und teile Ihnen mit, daß ich Herrn M. Rascher an einen anderen Herrn Kollegen in Mannheim weiterempfohlen habe, weil ich an der Vertretung von Spruchkammersachen nicht interessiert bin.

Gleichzeitig gebe ich das mir von Ihnen am 13.11.1946 überlassene Mandat in Sachen Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft gegen Wehinger und Wiederhold Ihrem Büro zurück, weil Sie aufgrund Ihrer genaueren Kenntnis der derzeitigen Verhältnisse in der Berufsgenossenschaft auch diese Sache am zweckmässigsten selbst vertreten. Auf ausdrücklichen persönlichen Wunsch des Herrn Dir. C. Schmidt und nach vorheriger Einholung Ihrer persönlichen Zustimmung habe ich gegen Ende des vergangenen Jahres einen kleinen Beitrag zur Sache des Herrn Dir. Schmidt geleistet. Ich betrachte somit meine Beauftragung in jeder Hinsicht als beendet.

Zur Information füge ich hinzu, daß ich zur Zeit meine Praxis allein ausübe und daß ich bereits im Jahre 1936 die Berechtigung zur Zulassung als Anwalt besass. Ich gehöre aber leider zu jener Generation, die damals (im Jahre 1936) durch die gesetzlichen Anordnungen des Dritten Reiches und später (1939 - 1946) durch Kriegsteilnahme und Kriegsgefangenschaft in der Ausübung ihres Berufes verhindert wurde.

b.w.

Handwritten text at the top of the page, possibly a date or reference number.

Herrn Dir. Schmidt habe ich von der Niederlegung des Mandats in Sachen Berufsgenossenschaft gegen Wehinger und Wiederhold unterrichtet. Sämtliche mir von Ihnen überlassenen Unterlagen gebe ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Handwritten signature of the lawyer.

Rechtsanwalt

Sehr geehrter Kollege!

Main body of the letter, containing the detailed explanation of the lawyer's actions regarding the mandate and the return of documents.

Additional text at the bottom of the page, possibly a closing or a separate note.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) Heidelberg, den 13. Nov. 1946.

Büro: Neuenheimer Landstraße 4

Telefon 45 65

Wohnung: Dr. Heimerich:

Moltkestraße 33 a

Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg

Dr. O./S.

- 350 -

Herrn
Rechtsanwalt Kirschner

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Leitung der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und
Fremdenverkehr in Mannheim, Augustaanlage 24, hat mich beauf-
tragt, in folgender Angelegenheit an Sie heranzutreten:

1. Die Berufsgenossenschaften haben nach den geltenden Bestim-
mungen ehrenamtliche Leiter. Leiter der Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Fremdenverkehr ist Dr. Heinz K a h l e n -
b e r g, Vorstandsmitglied der Konservenfabrik Johann Braun
A.G. in Pfeddersheim bei Worms; stellvertretender Leiter ist
Herr Rudolf S c h u n c k, Direktor der Pfälzischen Mühlen-
werke A.G. in Mannheim. Unter dieser ehrenamtlichen Leitung
arbeitet ein berufsmäßiger und besoldeter Geschäftsführer.
Bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenver-
kehr ist dies Herr Direktor Curt Schmidt.

Herr Dr. Kahlenberg ist seit 1938 Leiter der Berufsgenossen-
schaft, während Herr Curt Schmidt schon seit 1934 Geschäfts-
führer der Berufsgenossenschaft ist.

In der Berufsgenossenschaft, die zurzeit 140 Ange-
stellte hat, ist ein Betriebsrat gebildet, der sich aus dem
Angestellten Eugen W e h i n g e r als Betriebsvorsitzen-
den und dem Assistenten W i e d e r h o l d, der Oberse-
kretärin Fräulein F i s c h e r und der Angestellten Frau
S c h u m a n n als Mitgliedern zusammensetzt.

Zur politischen Charakterisierung der Leitung und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr sei bemerkt, daß die Herren Dr. Kahlenberg und Direktor Schunck politisch völlig unbelastet sind, insbesondere nie der Partei oder einer Gliederung der Partei angehört haben, während der Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft Direktor Curt Schmidt durch Sühnbescheid der Spruchkammer in Sinsheim zum Mitläufer erklärt und mit einem Sühnebetrag von RM 1.000.- belegt worden ist.

2. Der obengenannte Assistent Wiederhold hatte schon Anfang dieses Jahres die Behauptung aufgestellt, er habe einmal, als er Herrn Direktor Schmidt im Aufzug beförderte, die Beobachtung gemacht, daß Herr Dr. Kahlenberg das Parteiabzeichen getragen habe. Er habe sich dadurch in der Nazi-Zeit davon abhalten lassen, eine Beschwerde über Herrn Direktor Schmidt an Herrn Dr. Kahlenberg heranzubringen, weil er aus dem Tragen des Parteiabzeichens durch Herrn Dr. Kahlenberg den Eindruck gewonnen habe, daß Herr Dr. Kahlenberg auch zu den Nazis gehöre. Diese Behauptung hat Herr Wiederhold unter dem Personal der Berufsgenossenschaft verbreitet. Als Herr Dr. Kahlenberg davon erfuhr, hat er in Gegenwart des Betriebsrats und einiger anderer Beamter der Berufsgenossenschaft Herrn Wiederhold zur Rede gestellt, worauf Wiederhold zunächst erklärte, er könne die von ihm gemachte Beobachtung hinsichtlich des Tragens des Parteiabzeichens durch Herrn Dr. Kahlenberg auf seinen Eid nehmen. Wiederhold benannte sogar Zeugen für seine Behauptung, die aber gar nichts bestätigen konnten.

Nach längerem Verhandeln ließ Wiederhold von seiner Behauptung zwar ab, weigerte sich aber, eine entsprechende schriftliche Erklärung zu unterzeichnen. Bei dieser Gelegenheit hatte Wiederhold noch erklärt, daß er zur Zurücknahme der Behauptung bereit sei, wenn ein ihn selbst belastender Aktenvermerk aus seinen Personalakten herausgenommen werde. Dies hat Herr Dr. Kahlenberg pflichtgemäß verweigert. Ueber die Verhandlungen wurde schließlich das abschriftliche beiliegende Protokoll aufgenommen und von den Zeugen Regierungsbaumeister Weber, Amtmann Houy und Amtmann Schröbel, die bei der Verhandlung zugegen waren, unterzeichnet. Herr Dr. Kahlenberg, der niemals ein Parteiabzeichen getragen oder besessen hat, hielt es damals für unter seiner Würde, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und fand sich mit der schriftlichen Zeugenerklärung ab. Er konnte dies um so leichter tun, als der Vorsitzende des Betriebsrats, Herr Wehinger, sich verpflichtete, bei der nächsten Betriebsversammlung zu erklären, daß Herr Dr. Kahlenberg nie das Parteiabzeichen getragen habe und daß Herr Wiederhold seine diesbezügliche Behauptung nicht aufrechterhalten könne.

3. Herr Wiederhold hat nun neuerdings zu einem Angriff gegen die Ehre des Herrn Dr. Kahlenberg angesetzt:

In einer an die Spruchkammer in Sinsheim seitens des Betriebsrats gerichteten Denkschrift gegen den Geschäftsführer Curt Schmidt heißt es zu Punkt 15 folgendermaßen:

"Während des Krieges erhielt er wiederholt von Mitgliedsfirmen der Berufsgenossenschaft Lebensmittel durch Lastauto zugefahren, was jedermann wahrnehmen konnte, da er im Verwaltungsgebäude wohnte. Wir sind überzeugt, daß diese Lebensmittel für die Gemeinschaftsverpflegung bestimmt waren, die im Haus eingerichtet war, ohne daß diese aber je etwas davon zu sehen bekommen hätte."

Diese Ziffer 15 fand ihre nähere Ausdeutung in einem von dem Betriebsratvorsitzenden Wehinger unterzeichneten Schreiben an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer in Sinsheim vom 10.9.1946. Eine beglaubigte Abschrift dieses Schreibens liegt bei. In dem Schreiben wird Herr Dr. Kahlenberg der Lebensmittelschiebung zu Gunsten des Geschäftsführers Curt Schmidt bezichtigt, indem er diesem Erdbeermarmelade geliefert habe, die zum Zeitpunkt der Lieferung im Oktober 1940 der öffentlichen Bewirtschaftung unterlag. Auch der Betriebsratvorsitzende Eugen Wehinger hat sich diese Behauptung zu eigen gemacht. Noch ^{vor wenigen Tagen} heute hat Herr Wehinger Herrn Dr. Kahlenberg gegenüber auf der Berufsgenossenschaft erklärt, er stehe für alles gerade, was er in dieser Angelegenheit geschrieben habe und er habe seine glaubwürdigen Zeugen dafür. Dieser Zeuge ist Herr Wiederhold.

4. Herr Wiederhold ist eine höchst ansehbare Persönlichkeit.

Er hat während der Nazizeit hinsichtlich des Amtmanns Houy der Partei Material geliefert, um Houy als politisch unzuverlässig erscheinen zu lassen, und er hat während der Nazizeit Hitlerbilder gemalt und verwertet.

5. Die Leitung der Berufsgenossenschaft ist aus persönlichen und sachlichen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Berufsgenossenschaft nicht in der Lage, das Verfahren der Herren Wehinger und Wiederhold unbeanstandet zu lassen. Es ist daher die Disziplinierung dieser Personen gemäß der beiliegenden Dienstordnung vom 7.9.1942 in Betracht zu

- ziehen. Die Dienstordnung bezieht sich allerdings nur auf die bei der Berufsgenossenschaft ständig angestellten Personen. Eine solche ständige Anstellung liegt bei Herrn Wiederhold vor, der Assistent der Berufsgenossenschaft ist. Dagegen ist Herr Wehinger nur Tarifangestellter. Aber auch gegen Wehinger möchte die Leitung der Berufsgenossenschaft nicht ohne eingehende Untersuchung des Falles mit Dienststrafe bzw. Entlassung vorgehen.
6. Die Leitung der Berufsgenossenschaft stellt an Sie die Bitte, in ihrem Namen eine Untersuchung vorzunehmen, alle Beteiligten im Rahmen dieser Untersuchung zu vernehmen und nach Durchführung der Untersuchung ein abschließendes Gutachten zu erstatten.

Für Ihre Bemühungen trägt die Berufsgenossenschaft die Kosten. Zu näheren Auskünften steht der Unterfertigte zu Ihrer Verfügung.

Mit kollegialer Hochachtung

A. Wimmer
Rechtsanwalt.

3 Anlagen

13. nov. 1958

Rechtsanwalt Altschuler

zieren. Die Anordnung besteht sich allerdings nur auf die
 bei der Vermögensverwaltung ständige angelegten Personen.
 Eine solche ständige Anweisung liegt bei Herrn Wiederholz vor, der
 Anwalt der Vermögensverwaltung ist. Wasgen ist Herr We-
 hinger nur teilhaftig. Aber auch gegen Wehinger möchte
 die Leitung der Vermögensverwaltung nicht ohne eingehende Unter-
 suchung des Falles mit Tatsachen bzw. Entlassung vorgehen.
 6. Die Leitung der Vermögensverwaltung stellt an die die Bitte,
 in ihrem Namen eine Untersuchung vorzunehmen, alle Beteiligten
 im Rahmen dieser Untersuchung zu vernähmen und nach Durch-
 führung der Untersuchung ein abschließendes Gutachten zu er-
 statten.
 Zur Abklärung dieser Angelegenheit ist die Vermögensverwaltung die Kosten
 zu übernehmen. In diesem Ausmaß steht der Untertätige zu Ihrer

Mit kollektiver Hochachtung

Rechtsanwalt

3 Anlagen

13. Nov. 1946.

Dr. O./S.
- 350 -

Herrn
Rechtsanwalt Kirschner

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Leitung der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und
Fremdenverkehr in Mannheim, Augustaanlage 24, hat mich beauf-
tragt, in folgender Angelegenheit an Sie heranzutreten:

1. Die Berufsgenossenschaften haben nach den geltenden Bestim-
mungen ehrenamtliche Leiter. Leiter der Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Fremdenverkehr ist Dr. Heinz K a h l e n -
b e r g, Vorstandsmitglied der Konservenfabrik Johann Braun
A.G. in Pfeddersheim bei Worms; stellvertretender Leiter ist
Herr Rudolf S c h u n c k, Direktor der Pfälzischen Mühlen-
werke A.G. in Mannheim. Unter dieser ehrenamtlichen Leitung
arbeitet ein berufsmäßiger und besoldeter Geschäftsführer.
Bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenver-
kehr ist dies Herr Direktor Curt Schmidt.

Herr Dr. Kahlenberg ist seit 1938 Leiter der Berufsgenossen-
schaft, während Herr Curt Schmidt schon seit 1934 Geschäfts-
führer der Berufsgenossenschaft ist.

In der Berufsgenossenschaft, die zurzeit 140 Ange-
stellte hat, ist ein Betriebsrat gebildet, der sich aus dem
Angestellten Eugen W e h i n g e r als Betriebsvorsitzen-
den und dem Assistenten W i e d e r h o l d, der Oberse-
kretärin Fräulein F i s c h e r und der Angestellten Frau

Schumann als Mitgliedern zusammensetzt.

Zur politischen Charakterisierung der Leitung und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr sei bemerkt, daß die Herren Dr. Kahlenberg und Direktor Schunck politisch völlig unbelastet sind, insbesondere nie der Partei oder einer Gliederung der Partei angehört haben, während der Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft Direktor Curt Schmidt durch Sühnescheid der Spruchkammer in Sinsheim zum Mitläufer erklärt und mit einem Sühnebetrag von RM 1.000.- belegt worden ist.

2. Der obengenannte Assistent Wiederhold hatte schon Anfang dieses Jahres die Behauptung aufgestellt, er habe einmal, als er Herrn Direktor Schmidt im Aufzug beförderte, die Beobachtung gemacht, daß Herr Dr. Kahlenberg das Parteiabzeichen getragen habe. Er habe sich dadurch in der Nazi-Zeit davon abhalten lassen, eine Beschwerde über Herrn Direktor Schmidt an Herrn Dr. Kahlenberg heranzubringen, weil er aus dem Tragen des Parteiabzeichens durch Herrn Dr. Kahlenberg den Eindruck gewonnen habe, daß Herr Dr. Kahlenberg auch zu den Nazis gehöre. Diese Behauptung hat Herr Wiederhold unter dem Personal der Berufsgenossenschaft verbreitet. Als Herr Dr. Kahlenberg davon erfuhr, hat er in Gegenwart des Betriebsrats und einiger anderer Beamter der Berufsgenossenschaft Herrn Wiederhold zur Rede gestellt, worauf Wiederhold zunächst erklärte, er könne die von ihm gemachte Beobachtung hinsichtlich des Tragens des Parteiabzeichens durch Herrn Dr. Kahlenberg auf seinen Eid nehmen. Wiederhold benannte sogar Zeugen für seine Behauptung, die aber gar nichts bestätigen konnten.

Nach längerem Verhandeln ließ Wiederhold von seiner Behauptung zwar ab, weigerte sich aber, eine entsprechende schriftliche Erklärung zu unterzeichnen. Bei dieser Gelegenheit hatte Wiederhold noch erklärt, daß er zur Zurücknahme der Behauptung bereit sei, wenn ein ihn selbst belastender Aktenvermerk aus seinen Personalakten herausgenommen werde. Dies hat Herr Dr. Kahlenberg pflichtgemäß verweigert. Ueber die Verhandlungen wurde schließlich das abschriftliche beiliegende Protokoll aufgenommen und von den Zeugen Regierungsbaumeister W e b e r, Amtmann H o u y und Amtmann S c h r ö b e l, die bei der Verhandlung zugegen waren, unterzeichnet. Herr Dr. Kahlenberg, der niemals ein Parteiabzeichen getragen oder besessen hat, hielt es damals für unter seiner Würde, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und fand sich mit der schriftlichen Zeugenerklärung ab. Er konnte dies um so leichter tun, als der Vorsitzende des Betriebsrats, Herr Wehinger, sich verpflichtete, bei der nächsten Betriebsversammlung zu erklären, daß Herr Dr. Kahlenberg nie das Parteiabzeichen getragen habe und daß Herr Wiederhold seine diesbezügliche Behauptung nicht aufrechterhalten könne.

3. Herr Wiederhold hat nun neuerdings zu einem Angriff gegen die Ehre des Herrn Dr. Kahlenberg angesetzt:

In einer an die Spruchkammer in Sinsheim seitens des Betriebsrats gerichteten Denkschrift gegen den Geschäftsführer Curt Schmidt heißt es zu Punkt 15 folgendermaßen:

"Während des Krieges erhielt er wiederholt von Mitgliedsfirmen der Berufsgenossenschaft Lebensmittel durch Lastauto zugefahren, was jedermann wahrnehmen konnte, da er im Verwaltungsgebäude wohnte. Wir sind überzeugt, daß diese Lebensmittel für die Gemeinschaftsverpflügung bestimmt waren, die im Haus ein-

gerichtet war, ohne daß diese aber je etwas davon zu sehen bekommen hatte."

Diese Ziffer 15 fand ihre nähere Ausdeutung in einem von dem Betriebsratvorsitzenden Wehinger unterzeichneten Schreiben an den orientlichen Kläger bei der Spruchkammer in Sinsheim vom 10.9.1946. Eine beglaubigte Abschrift dieses Schreibens liegt bei. In dem Schreiben wird Herr Dr. Kahlenberg der Lebensmittelschiebung zu Gunsten des Geschäftsführers Curt Schmidt bezichtigt, indem er diesem Erdbeermarmelade geliefert habe, die zum Zeitpunkt der Lieferung im Oktober 1940 der öffentlichen Bewirtschaftung unterlag. Auch der Betriebsratvorsitzende Eugen Wehinger hat sich diese Behauptung zu eigen gemacht. *vor wenigen Tagen* Noch heute hat Herr Wehinger Herrn Dr. Kahlenberg gegenüber auf der Berufsgenossenschaft erklärt, er stehe für alles gerade, was er in dieser Angelegenheit geschrieben habe und er habe seine glaubwürdigen Zeugen dafür. Dieser Zeuge ist Herr Wiederhold.

4. Herr Wiederhold ist eine höchst anrechenbare Persönlichkeit.

Er hat während der Nazizeit hinsichtlich des Amtmanns Houy der Partei Material geliefert, um Houy als politisch unzuverlässig erscheinen zu lassen, und er hat während der Nazizeit Hitlerbilder gemalt und verwertet.

5. Die Leitung der Berufsgenossenschaft ist aus persönlichen

und sachlichen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Berufsgenossenschaft nicht in der Lage, das Verfahren der Herren Wehinger und Wiederhold unbeanstandet zu lassen. Es ist daher die Disziplinierung dieser Personen gemäß der beiliegenden Dienstordnung vom 7.9.1942 in Betracht zu

13. Nov. 1946

ziehen. Die Dienstordnung bezieht sich allerdings nur auf die bei der Berufsgenossenschaft ständig angestellten Personen.

Eine solche ständige Anstellung liegt bei Herrn Wiederhold vor, der Assistent der Berufsgenossenschaft ist. Dagegen ist Herr Wehinger nur Tarifangestellter. Aber auch gegen Wehinger möchte die Leitung der Berufsgenossenschaft nicht ohne eingehende Untersuchung des Falles mit Dienststrafe bzw. Entlassung vorgehen.

6. Die Leitung der Berufsgenossenschaft stellt an Sie die Bitte, in ihrem Namen eine Untersuchung vorzunehmen, alle Beteiligten im Rahmen dieser Untersuchung zu vernehmen und nach Durchführung der Untersuchung ein abschließendes Gutachten zu erstatten.

Für Ihre Bemühungen trägt die Berufsgenossenschaft die Kosten

Zu näheren Auskünften steht der Unterfertigte zu Ihrer Verfügung.

Mit kollegialer Hochachtung

gez. Dr. Heimerich

Rechtsanwalt.

Die hierin angeführten Tatsachen sind dem ...
... festgestellt worden.

Es ist zu bemerken, dass die ...
... nicht ...

13. November 6

1. Herrn

Eugen Wehinger
Angestellter
Mannheim-Feudenheim
Schwanenstrasse 47

2. Herrn

Hermann Wiederhold
Assistent
Plankstadt b/Schwetzingen
Karl-Theodor-Strasse 9

Als stellvertretender Leiter der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr teile ich Ihnen mit, dass ich wegen der Behauptungen, die Sie über den Leiter der Berufsgenossenschaft, Herrn Dr. Heinz K a h l e n b e r g, aufgestellt haben, das Disziplinarermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet habe. Mit der Untersuchungsführung habe ich Herrn Rechtsanwalt W. K i r s c h n e r in Mannheim beauftragt.

Der stellv. Leiter

Herrn
Lugen Weinger
August 17er
Lannheim-Feuerstein
Schwanenstraße 44

Herrn
Hermann Wiedeheld
Assistent
Planstadt d. Schwetzingen
Carl-Theodor-Strasse 9

Be stellw. Leiter

13. November 6

V o l l m a c h t

Herr Rechtsanwalt W. K i r s c h n e r in Mannheim wird hiermit beauftragt und ermächtigt, die Untersuchung in dem gegen die Angestellten der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr in Mannheim,

W i e d e r h o l d und W e h i n g e r, eingeleiteten Disziplinarverfahren zu führen und zu diesem Zweck alle erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

Der stellv. Leiter

Vol. 1, No. 1

D. P. Steiv. Editor

10.9.1946

An den

Herrn öffentlichen Ankläger
bei der Spruchkammer des Amtsgerichts
17a) S i n s h e i m

Betrifft: Geschäftsführer Kurt Schmidt, Obergimpern

Am 23.8.d.Js. hatten wir unsere Stellungnahme zum Verfahren gegen den Obengenannten in doppelter Fertigung überreicht. Die Zweitschrift wurde von Ihnen an den Herrn Rechtsanwalt des Beklagten weitergeleitet.

Diese Zweitschrift befindet sich jetzt in der Hand des Leiters der Berufsgenossenschaft, Dr. Kahlenberg, Vorstand der Konservenfabrik Braun A.G., Pfeddersheim bei Worms.

Herr Dr. Kahlenberg hat sich für die Entnazifizierung des Beklagten sehr stark eingesetzt. Wir könnten ihm dies nicht verübeln, wenn er sachlich korrekt für seinen Geschäftsführer eintritt, wir haben aber kein Verständnis dafür, wenn er sich soweit exponiert, dass er amtliche Verordnungen bewusst mißachtet und umgeht. Wir haben bereits in Ziffer 8 und 9 unsere Stellungnahme darauf verwiesen. Dr. Kahlenberg hat sich aber weiterhin nicht gescheut, am 15.8.ds.Js. zu verfügen, dass dem Geschäftsführer Schmidt das Gehalt mit Wirkung vom 25.7.d.Js. nachgezahlt wird, trotzdem ihm unser Einspruch gegen das Spruchkammerurteil, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Tatsache, dass der der Beklagte auf unseren Einspruch hin den Dienst nicht wieder aufgenommen hat, wohl bekannt waren. Die Auszahlung unterblieb auf unseren Protest und unsere Erklärung, wir wären im anderen Falle gezwungen, uns beschwerdeführend an die Militärregierung zu wenden.

Er wird zur Reinwaschung des Beklagten vor allem nicht unversucht lassen, um den Betriebsrat -wenn nicht auch noch die Zeugen- als unglaubwürdig hinzustellen. Er ist an der Lebensmittelschiebung zu Gunsten des Geschäftsführer Schmidt -vgl. Ziffer 15 der Stellungnahme - beteiligt. Diese Sache wird vermutlich als erlaubte Lieferung von harmlosen "Apfelsaft"

1-1

1911

1. Januar 1911

Sehr geehrter Herr Herrmann, Oberbürgermeister

in Berlin, ich habe die Ehre, Ihnen meine herzlichsten

Grüße zu übersenden und zu hoffen, dass Sie sich

wohl befinden und dass Sie bald wieder in die

Stadt zurückkehren werden. Ich habe sehr gerne

von den letzten Tagen in Berlin gehört und hoffe,

daß Sie bald wieder in die Stadt zurückkehren

werden. Ich habe sehr gerne von den letzten

Tagen in Berlin gehört und hoffe, daß Sie

wohl sind und bald wieder in die Stadt

zurückkehren werden. Ich habe sehr gerne

von den letzten Tagen in Berlin gehört und

hoffe, daß Sie bald wieder in die Stadt

zurückkehren werden. Ich habe sehr gerne

von den letzten Tagen in Berlin gehört und

hoffe, daß Sie bald wieder in die Stadt

zurückkehren werden. Ich habe sehr gerne

von den letzten Tagen in Berlin gehört und

hoffe, daß Sie bald wieder in die Stadt

zurückkehren werden. Ich habe sehr gerne

von den letzten Tagen in Berlin gehört und

hoffe, daß Sie bald wieder in die Stadt

zurückkehren werden. Ich habe sehr gerne

von den letzten Tagen in Berlin gehört und

hingestellt werden, obwohl es sich um Erdbeermarmelade handelte, die zum Zeitpunkt der Lieferung im Oktober 1940 der Zwangsbewirtschaftung unterlag.

Wir stellen daher zur Erhärtung unserer Behauptung anheim, falls sie erforderlich gehalten, müsste dem zu unserer Verfügung stehenden Zeugen Wiederhold die Fakturenduplikate für den Monat Oktober 1940 von der Firma einzuverlangen. Aus ihnen geht hervor, dass die Erdbeermarmeladenlieferung nach Inkrafttreten der Zwangsbewirtschaftung erfolgte und an die Nib.z.Hd. des Herrn Direktor Schmidt gerichtet war.

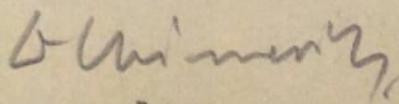
In Ziff.21 Abs.3 unserer Stellungnahme haben wir zur Charakterisierung des Beklagten ausgeführt, dass er gedroht habe, die Berufsgenossenschaft hochfliegen zu lassen, wenn er nicht mehr Direktor sein dürfe, er könne das und werde das tun. Wir hielten damals diese Äusserung für einen Bluff, sind aber jetzt eines besseren belehrt. Wie wir dieser Tage erfuhren, haben es seine Freunde fertig gebracht, dass er in eine Sonderkommission beim Länderrat gewählt worden ist, in der die Fragen der Sozialversicherung und damit die des Weiterbestehens der Berufsgenossenschaften bzw. deren Neuorganisation besprochen werden. Hier hat er allerdings die Möglichkeit, seine Bg.auffliegen zu lassen. Er wird dafür eintreten, dass nicht diese, als weitaus grösste, bei einer etwaigen Zusammenlegung die Führung behält, sondern eine andere Bg. vorschlagen und es würde uns gar nicht wundern, wenn er dann plötzlich als geschäftsführender Direktor dieses grösseren Gebildes auftauchen würde und auf diesem Wege der zu befürchtenden Entscheidung der Spruchkammer, dass er in seinem Betriebe nicht wieder in leitender Tätigkeit beschäftigt werden darf, ein Schnippchen zu schlagen.

Wir wissen, dass seine Freunde ihn in dieser Umgehung der Bestimmungen und Absichten des Säuberungsgesetzes nach Kräften unterstützen. Wir sind daher im Interesse der Sache sowohl, wie unserer Angestelltenschaft gezwungen, die Machenschaften dieser Reaktionäre rücksichtslos aufzudecken und sie mit allen Mitteln zu bekämpfen, bis sich das Recht durchgesetzt hat.

Im Auftrage des Betriebsrates

Eugen Wehinger
Betriebsratsvorsitzender

Für die Richtigkeit
der Abschrift


Rechtsanwalt

Abschrift

B e s p r e c h u n g

in den Räumen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und
Fremdenverkehr, Mannheim, am 12. März 1946.

Zugegen sind: Der Leiter, die Herren Amtmänner H o u y, S c h r ö-
b e l und Regierungsbaumeister a.D. W e b e r,
später der Betriebsrat bestehend aus den Herren
W e h i n g e r, W i e d e r h o l d u. Frl. Fischer.

Die Herren der Berufsgenossenschaft geben dem Leiter davon Kenntnis,
dass innerhalb des Betriebsrats Gerüchte in Umlauf seien, wonach der
Leiter, wenn nicht Parteimitglied gewesen sei, so doch wiederholt
das Parteiabzeichen öffentlich getragen habe und dafür seien Zeuge
die Herren Wiederhold, Püthe, Summerauer und Dr. Liese.

Der Leiter gibt zunächst den Herren der Berufsgenossenschaft die
ehrenwörtliche Erklärung ab, dass er nicht nur nie Parteimitglied
gewesen sei, was ja aus allen Unterlagen, insbesondere aus dem Frage-
bogen einwandfrei hervorgeht, sondern auch niemals weder öffentlich
noch sonst irgendwo ein Parteiabzeichen getragen habe noch überhaupt
im Besitze eines solchen gewesen sei. Der Leiter lässt zunächst
Herrn W e h i n g e r kommen, der ihm die Richtigkeit dieser Ge-
rüchte bestätigt und auf Herrn Wiederhold als den Urheber innerhalb
des Betriebsrates hinweist. Der Leiter lässt darauf durch Herrn
Wehinger den Herrn Wiederhold und Frl. Fischer vom Betriebsrat kommen
und gibt nochmals die ehrenwörtliche Erklärung ab, wie er sie be-
reits den Herren der Berufsgenossenschaft und dem Vorsitzenden des
Betriebsrates gegenüber abgegeben hat.

Herr W i e d e r h o l d zur Rede gestellt, bleibt zunächst fest
bei seiner Behauptung, den Leiter einmal im Fahrstuhl vor einigen
Jahren mit einem Parteiabzeichen gesehen und sich dieses Abzeichen
genau angesehen zu haben. Der Leiter erklärt dies als offene Unwahr-
heit, die nur durch einen Irrtum entstanden sein könne, da er in
den Jahren wiederholt Kriegsauszeichnungen aus dem ersten Weltkrieg
im Knopfloch getragen habe. Herr Wiederhold in die Enge getrieben,
gibt zu, einem Irrtum zum Opfer gefallen zu sein und erklärt zum
Schluss feierlich in Gegenwart der sämtlichen Angestellten, dass er
seine Anschuldigung mit Bedauern zurücknimmt. Der Leiter nimmt diese
Erklärung an und verlangt von Herrn Wiederhold, dass ~~er~~ diese Er-
klärung auch innerhalb des Betriebsrates zum Ausdruck kommt und Herr
Wehinger gibt die Zusage dafür, dass dieses auch ausgeführt wird.

Mannheim, den 12. März 1946

gez. Dr. Kahlenberg

" Houy

" Schröbel

" Weber

Für die Richtigkeit der Abschrift

Mannheim, den 28.10.1946

gez. Sturm

B e r e u n g

in den Räumen der Bergbauverwaltung, Mannheim, am 12. März 1945.

Zugegen sind: Der Herr, die Herren Amtmann R. O. M. V., S. o. L. o. -
P. e. I. und Regierungsbeamter E. D. W. e. r.,
später der Vorsitzende bestehend aus den Herren
W. e. h. m. e. r., W. i. e. d. e. r. h. o. l. d. u. W. r. f. F. i. s. c. h. e. r.

Die Herren der Bergbauverwaltung geben dem Leiter davon Kenntnis,
dass innerhalb des Betriebes Gerichte in Umlauf seien, wonach der
Leiter, wenn nicht parteiunabhängig gewesen sei, so doch wiederholt
das Betriebsgericht öffentlich geäußert habe und dafür seien Zeuge
die Herren Wiederhold, F. i. s. c. h. e. r., Sommerer und Dr. L. i. e. s. e.

Der Leiter gibt zunächst den Herren der Bergbauverwaltung die
ehrenwörtliche Erklärung ab, dass er nicht nur nie parteiunabhängig
gewesen sei, was ja aus allen Unterlagen, insbesondere aus dem Trage-
bogen einwandfrei hervorgeht, sondern auch niemals weder öffentlich
noch sonst irgendwo ein parteipolitisches Gerücht oder noch überhaupt
im Betrieb eines solchen Gerüchtes verbreitet hat. Der Leiter lässt zunächst
Herrn W. e. h. m. e. r. kommen, der ihm die Richtigkeit dieser Ge-
richte bestätigt und auf Herrn Wiederhold als den Urheber innerhalb
des Betriebes hinweist. Der Leiter lässt darauf durch Herrn
W. e. h. m. e. r. den Herrn Wiederhold und W. r. f. F. i. s. c. h. e. r. kommen
und gibt sodann die ehrenwörtliche Erklärung ab, wie er sie be-
reits den Herren der Bergbauverwaltung und dem Vorsitzenden des
Betriebsgerichtes gegenüber abgegeben hat.

Herr W. i. e. d. e. r. h. o. l. d. zur Rede gestellt, bleibt zunächst fest
bei seiner Behauptung, dem Leiter einmal im Februar vor einigen
Jahren mit einem parteipolitisches Gerücht gesehen und sich dieses Abzeichen
genau angesehen zu haben. Der Leiter erklärt dies als offene Unwahr-
heit, die nur durch einen Irrtum entstanden sein könne, da er in
den Jahren wiederholt Klageausforschungen aus dem ersten Weltkrieg
im Knopfloch getragen habe. Herr Wiederhold in die Enge getrieben,
gibt zu, einem Irrtum zum Opfer gefallen zu sein und erklärt zum
Schluss feierlich in Gegenwart der sämtlichen Anwesenden, dass er
keine Abschwörung mit Bedauern zurücknimmt. Der Leiter nimmt diese
Erklärung an und verlasst von Herrn Wiederhold, dass er diese Er-
klärung auch innerhalb des Betriebs zum Ausdruck kommt und Herr
W. e. h. m. e. r. gibt die Zusage ab, dass dieses auch beglaubigt wird.

Mannheim, den 12. März 1945

W. v. 747.03
Herr Dr. Kahlberg
C. r. o. n. d. e. l.
W. e. b. e. r.

Herr die Richtigkeit der Abschrift
Mannheim, den 20.10.1945
gez. Müller

Dienstordnung

Für die Angestellten der

Nahrungsmittel-Industrie- Berufsgenossenschaft

wird auf Grund des § 690 der Reichsversicherungsordnung folgende

Dienstordnung

erlassen:

Geltungsbereich.

§ 1

Die Dienstordnung gilt für die Angestellten, welche die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und eine im Stellenplan (§ 3) vorgesehene Stelle innehaben.

Voraussetzungen und Form der Anstellung.

§ 2

(1) Angestellt kann nur werden, wer in rassischer, staatsrechtlicher und politischer Beziehung sowie hinsichtlich des Lebensalters die Voraussetzungen erfüllt, die für die Ernennung zum Reichsbeamten auf Lebenszeit gelten, und wer in fachlicher Beziehung den Befähigungsnachweis nach den jeweiligen besonderen Vorschriften nebst den Ausführungsbestimmungen (Prüfungsordnung) erbracht hat.

(2) Für den Stellenvorbehalt zugunsten der Versorgungsanwärter, Militäranwärter und anderer vorzugsweise zu berücksichtigender Personenkreise gelten die hierfür maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Die Anstellung erfolgt grundsätzlich im Hauptamt. Die Angestellten dürfen regelmäßig kein weiteres Hauptamt innehaben.

(4) Über die Anstellung ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen. Darin sind anzugeben:

1. der Tag der Anstellung,
2. die Dienstbezeichnung,
3. die Besoldungsgruppe und
4. das Besoldungsdienstalter.

Die Kosten des Dienstvertrags trägt die Berufsgenossenschaft. Änderungen des Dienstvertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Der Angestellte erhält ein Stück des Dienstvertrages und der Dienstordnung sowie ihrer Änderungen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Besoldung.

§ 3

(1) Die Angestellten werden nach ihrem dienstlichen Aufgabekreis in eine Gruppe des einen Bestandteil der Dienstordnung bildenden Stellenplanes eingewiesen.

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA.) bei der dienstordnungsmäßigen Anstellung und die Neufestsetzung bei Beförderungen gelten die jeweils für die Reichsbeamten maßgebenden Vorschriften entsprechend. Dabei steht die Anstellung im Sinne dieser Dienstordnung der planmäßigen Anstellung eines Reichsbeamten gleich. Zeitabschnitte, die in einer gleichartigen Tätigkeit im Dienste anderer reichsgesetzlicher Versicherungsträger oder von Verbänden oder Vereinigungen solcher Versicherungsträger oder im Dienste des Reiches, von Ländern, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zurückgelegt wurden, sind zu berücksichtigen. Die in solchem öffentlichen Dienst nach der Vollendung des 20. Lebensjahres bis zur dienstordnungsmäßigen Anstellung verbrachte Zeit wird auf das BDA. wie die außerplanmäßige Dienstzeit eines Reichsbeamten angerechnet.

(3) Die Höhe der Dienstbezüge und die Anrechnung von Sachleistungen (Wohnung, Licht, Heizung und dergl.) auf die Dienstbezüge richten sich nach den jeweiligen Vorschriften für die Reichsbeamten.

Beförderung.

§ 4

(1) Eine freie Stelle einer höheren Besoldungsgruppe kann einem Angestellten nur übertragen werden, wenn er den Befähigungsnachweis erbracht hat.

(2) Für den Befähigungsnachweis gelten die jeweiligen besonderen Vorschriften nebst den Ausführungsbestimmungen (Prüfungsordnung).

Vertretung und Probendienst.

§ 5

Jeder Angestellte ist zur Vertretung anderer Angestellter verpflichtet. Während einer solchen Vertretung oder einer Beschäftigung auf Probe in einer Stelle, die mit höheren Bezügen ausgestattet ist, hat der Angestellte keinen Anspruch auf die Dienstbezüge der höheren Besoldungsgruppe.

Anpassung an das Beamtenrecht.

§ 6

Soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift oder in dieser Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Angestellten entsprechend die jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit über:

1. die Nichtigkeit der Ernennung,
2. die Pflichten der Beamten und die Folgen ihrer Nichterfüllung,
3. das Verhältnis zum Dienstvorgesetzten,
4. die Arbeitszeit,
5. den Urlaub,
6. die Versetzung,
7. die Fürsorge, insbesondere Unfallfürsorge, Beihilfen, Unterstützungen,
8. den Schutz bei dienstlichen Verrichtungen,
9. die Nebentätigkeiten und deren Vergütung,
10. die Reise- und Umzugskostenvergütungen,
11. die Verheiratung weiblicher Beamter,
12. die Versetzung in den Wartestand und in den Ruhestand,
13. das Wartegeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung,
14. die Weiterzahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Falle einer Krankheit; sofern diese Bezüge im Einzelfall den im § 169 Abs. 1 RVO. vorgeschriebenen Mindestbetrag nicht erreichen, wird der fehlende Betrag als Zuschuß gewährt.

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

§ 7

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit im Sinne der §§ 81 und 85 DBG. ist auch die nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegte planmäßige und außerplanmäßige Dienstzeit als Beamter oder Angestellter bei einem anderen reichsgesetzlichen Versicherungsträger, einem Verband oder einer Vereinigung von solchen, der Gemein-

schaftsstelle der Landesversicherungsanstalten oder im Dienste des Reichs, der Länder, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Entschädigungsansprüche gegen Dritte bei Dienstunfällen.

§ 8

Erleidet ein Angestellter im Dienste einen Unfall, für den ihm oder seinen Hinterbliebenen Fürsorge nach § 6 Nr. 7 gewährt wird, so gehen die gleichartigen Entschädigungsansprüche des Angestellten oder seiner Hinterbliebenen gegen einen Dritten auf die Berufsgenossenschaft in der Höhe über, in der sie zur Fürsorge verpflichtet ist. Der Angestellte oder seine Hinterbliebenen haben auf Verlangen der Berufsgenossenschaft den Ersatzanspruch gegen den Dritten zu verfolgen oder die Berufsgenossenschaft zur Verfolgung zu ermächtigen. Die Kosten des Verfahrens übernimmt in diesen Fällen die Berufsgenossenschaft.

Aufwandsentschädigung und Zählgeld.

§ 9

(1) Im Außendienst überwiegend beschäftigte Angestellte (technische Aufsichtsbeamte, Boten und dergl.) erhalten anstatt einer Dienstkleidung eine jährliche Aufwandsentschädigung im Höchstbetrage von 200,— RM, die nach der Art und der Dauer des Außendienstes nach unten abzustufen ist.

(2) Die Angestellten, die Bargeld erheben, einnehmen oder auszahlen, erhalten zum Ausgleich für die damit verbundene Verlustgefahr ein Zählgeld nach der jeweils vom Reichsarbeitsminister getroffenen Regelung.

Dienststrafen.

§ 10

(1) Angestellte, die ihre Dienstpflichten verletzen, werden wegen Dienstvergehens bestraft. Im Ruhestand befindliche Angestellte unterliegen dem Dienststrafrecht in gleichem Umfange wie Ruhestandsbeamte. Die Dienststrafen verfügt der Leiter. Der Angestellte ist vorher zu hören.

(2) Liegen gegen einen Angestellten so erhebliche Beanstandungen vor, daß mit seiner Dienstentlassung zu rechnen ist, so ist er vom Leiter unter Fortgewährung der ganzen oder eines Teiles, mindestens der Hälfte, der Bezüge vorläufig vom Dienste zu entheben.

(3) Dienststrafen sind:

1. mündliche Verwarnung,
2. schriftlicher Verweis,
3. Geldstrafe bis zur Höhe des einmonatigen Dienst Einkommens,
4. Gehaltskürzung im Höchstbetrage von einem Fünftel der jeweiligen Dienstbezüge auf längstens 5 Jahre,
5. Dienstentlassung,
6. Kürzung des Ruhegehalts und
7. Aberkennung des Ruhegehalts.

(4) In den Fällen der Nummern 3 bis 7 ist ein schriftlicher Bescheid mit Gründen zu erteilen. Gegen Dienststrafen nach den Nummern 1 und 2 und Geldstrafen bis zu 20,— RM ist binnen 2 Wochen Einspruch an den Leiter, gegen die übrigen Dienststrafen binnen einem Monat Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig.

(5) Die Dienststrafen sind in den Personalakten zu vermerken.

(6) Dienststrafen nach den Nummern 1 und 2 werden nach drei, Dienststrafen nach den Nummern 3, 4 und 6 nach zehn Jahren einwandfreier Führung gelöscht.

§ 11

(1) Die Dienstentlassung ist zulässig,

1. wenn der Angestellte seine Einstellung durch wissentlich falsche Angaben über eine Anstellungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 erschlichen hat,
2. bei beharrlicher Widersetzlichkeit gegen die dienstlichen Anordnungen des Vorgesetzten nach vorausgegangenem schriftlichem Verweis,
3. bei schwerer Verletzung der Dienstpflichten,
4. wegen Untreue im Dienst,
5. bei schwerer Verletzung des Dienstgeheimnisses,
6. wegen Bestechlichkeit oder Duldung grober Dienstwidrigkeiten der nachgeordneten Angestellten,
7. wegen unehrenhafter Handlungen, die eine gerichtliche Bestrafung nach sich gezogen haben,
8. wegen eines sonstigen, auch außerdienstlichen Verhaltens, das den Angestellten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig erscheinen läßt.

(2) Liegen mildernde Umstände vor, so kann an Stelle der Dienstentlassung auf Gehaltskürzung oder Geldstrafe (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 und 4) erkannt werden.

(3) Mit dem Tage der Dienstentlassung verliert der Angestellte seine Gehalts- und sonstigen Ansprüche.

(4) Der Leiter und das Reichsversicherungsamt können Unterhaltsbeiträge im Rahmen des § 64 der Reichsdienststrafordnung gewähren.

(5) Während des gegen die Dienstentlassung eingeleiteten Beschwerdeverfahrens werden die Dienstbezüge ganz oder zum Teil, mindestens im halben Betrage des zuletzt bezogenen Gehalts weitergezahlt.

Endigung des Dienstverhältnisses.

§ 12

(1) Außer durch den Tod, die Versetzung in den Ruhestand und die Dienststrafe der Dienstentlassung endigt das Dienstverhältnis in den Fällen, die bei einem Reichsbeamten zum Ausscheiden oder zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen. Im übrigen kann dem Angestellten aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grunde gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres, soweit nicht die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes eine längere Frist vorsehen.

(2) Der Angestellte kann das Dienstverhältnis mit einer sechsmonatigen Frist zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen.

Zeugnis.

§ 13

Der Angestellte hat Anspruch auf ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, auf Verlangen auch über seine Leistungen und seine Führung.

Überleitung.

§ 14

(1) Auf den bisherigen Dienstverträgen beruhende günstigere Rechtsverhältnisse der Angestellten bleiben unberührt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Angestellte, denen bisher eine Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung in der Weise zugesichert war, daß auf diese Ansprüche die Leistungen aus der Rentenversicherung angerechnet wurden, haben auf Verlangen des Versicherungsträgers und auf seine Kosten die Rentenversicherung fortzusetzen. Die Angestellten müssen sich auf die von dem dienstgebenden Versicherungsträger zu gewährenden Bezüge an Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge die entsprechenden aus der Rentenversicherung ge-

währten Versicherungsleistung anrechnen lassen. Nicht anzurechnen sind die Steigerungsbeträge der Renten, die auf nicht ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten beruhen. Ferner werden nicht angerechnet Steigerungsbeträge der Rente aus freiwilliger Versicherung, zu der ausschließlich der Angestellte selbst die Beiträge entrichtet hat. Die Leistung aus der Rentenversicherung gilt für die Anrechnung auch dann als in vollem Maße angefallen, wenn sie ruht, wegen Verweigerung der Nachuntersuchung entzogen oder verwirkt wird. Im Falle einer Beitragserstattung aus der Rentenversicherung wird das Ausmaß der anzurechnenden Rente so bemessen, wie wenn die Erstattung nicht erfolgt wäre. Die Empfänger von Bezügen an Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge haben den Leistungsanspruch aus der Rentenversicherung rechtzeitig geltend zu machen und alle Vorschriften zu erfüllen, um in den Genuß der gesetzlichen Rente zu gelangen und in ihrem Genuß zu verbleiben. Wenn durch Außerachtlassung der Vorschriften Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung ganz oder teilweise ausfallen, werden sie trotzdem auf die genannten Bezüge angerechnet.

(3) Abs. 2 gilt auch hinsichtlich einer neben der gesetzlichen Rentenversicherung bestandenen Über- oder Zusatzversicherung, zu der der Versicherungsträger Beiträge leistete. Der Versicherungsträger darf jedoch die Leistungen aus diesen Versicherungen auf die von ihm gewährten Bezüge an Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge nur mit dem Teil anrechnen, der seinem Anteil an den geleisteten Beiträgen entspricht.

(4) Für die Angestellten, die in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg bereits am 30. September 1938, in den übrigen neuerworbenen Gebieten bereits in dem jeweiligen Zeitpunkt der Einführung des Rechts der Reichsversicherung einer allgemeinen dienstrechtlichen Regelung eines Versicherungsträgers (eines Verbandes oder einer Vereinigung von solchen) unterstanden und nach der neuen Dienstordnung angestellt werden, gelten auch die Sonderbestimmungen, die in dem betreffenden Gebiete bei der Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts für die aus dem früheren Beamtenverhältnis in das Verhältnis eines Reichsbeamten übernommenen Personen erlassen wurden, entsprechend. Hierbei sind die in diesen Sonderbestimmungen angegebenen Stichtage und Fristen entsprechend dem Wirksamkeitsbeginne der Dienstordnung abzuändern und stehen den vor Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften nach der Vollendung des 27. (35.) Lebensjahres gelegenen Zeiten, die nach diesen Sonderbestimmungen zur Berücksichtigung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters heran-

zuziehen sind, Dienstzeiten als Dauerangestellter bei einem Versicherungsträger (einem Verbands- oder einer Vereinigung von solchen) der neuerworbenen Gebiete gleich.

Inkrafttreten.

§ 15

Diese Dienstordnung tritt, soweit es sich um die Neuregelung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung handelt, mit Wirkung vom 1. Juli 1937, im übrigen mit Wirkung vom 1. April 1939 an die Stelle der Dienstordnung vom 31. 8. 1927 und ihrer Nachträge.

Mannheim, den 7. September 1942

Der Leiter
der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft
Dr. Kahlenberg

B e s c h l u ß

Die vorstehende Dienstordnung für die Angestellten der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft wird nach § 700 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung hiermit genehmigt.

Der Stellenplan wird besonders genehmigt.

Berlin, den 31. Oktober 1942.

Das Reichsversicherungsamt
Abteilung für Unfallversicherung
Dr. Kieffer

(Siegel)

I Ag. 1420 G 36/42-667

Aktenvermerk:

3 .12.46

Dr H. /M.

Betr. Dr. Heinz Kahlenberg

-350-

Telefonische Rücksprache mit Herrn Direktor Schmidt -
Er kommt morgen zu Herrn K a h l e n b e r g und wird mit
ihm besprechen, ob und was in der A n g e e g e n h e i t weiter
unternommen werden soll. Ich neige der Auffassung zu, auch
diese Angelegenheit vorläufig beruhen zu lassen. Gegen Herrn
Rechtsanwalt K i r s c h n e r als Untersuchungsführer dürf-
ten einige Bedenken bestehen, da er mit Herrn Ministerialrat
Neuburger liiert ist. Es soll vermieden werden, den Eindruck
zu erwecken, als ob Ministerialrat Neuburger mit hinter der
Sache stände.

Wv in 8 Tagen. ✓

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

13. November 6

V o l l m a c h t

Herr Rechtsanwalt W. K i r s c h n e r in Mannheim wird hiermit beauftragt und ermächtigt, die Untersuchung in dem gegen die Angestellten der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr in Mannheim,

W i e d e r h o l d und W e h i n g e r, eingeleiteten Disziplinarverfahren zu führen und zu diesem Zweck alle erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

12. 10. 1944

W. G. ...

Dear ...
I have ...
I am ...
I hope ...
I am ...

13. November

6

1. Herrn

Eugen Wehinger
Angestellter
Mannheim-Feudenheim
Schwanenstrasse 47

2. Herrn

Hermann Wiederhold
Assistent
Plankstadt b/Schwetzingen
Karl-Theodor-Strasse 9

Als stellvertretender Leiter der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr teile ich Ihnen mit, dass ich wegen der Behauptungen, die Sie über den Leiter der Berufsgenossenschaft, Herrn Dr. Heinz K a h l e n b e r g, aufgestellt haben, das Disziplinarermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet habe. Mit der Untersuchungsführung habe ich Herrn Rechtsanwalt W. K i r s c h n e r in Mannheim beauftragt.

1-10-1918

W. H. W. W. W.
W. H. W. W. W.
W. H. W. W. W.
W. H. W. W. W.

S. H. W. W. W.
W. H. W. W. W.

The following is a list of the names of the persons who have been appointed to the various committees of the Board of Directors of the National Bank of Commerce, New York, for the year ending December 31, 1918.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

13.
(17a) Heidelberg, den 11. Nov. 1946.

Büro: Neuenheimer Landstraße 4

Telefon 45 65

Wohnung: Dr. Heimerich:

Moltkestraße 33 a

Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg

Dr. O./S.

-350-

Herrn

Landgerichtsrat

Dr. Petters

Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 72.

Sehr geehrter Herr Landgerichtsrat!

Die Leitung der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Fremdenverkehr in Mannheim, Augustaanlage 24, hat mich beauftragt, in folgender Angelegenheit an Sie heranzutreten:

1. Die Berufsgenossenschaften haben nach den geltenden Bestimmungen ehrenamtliche Leiter. Leiter der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr ist Dr. Heinz Kahle n b e r g, Vorstandsmitglied der Konservenfabrik Johann Braun A.G. in Pfeddersheim bei Worms; stellvertretender Leiter ist Herr Rudolf Schunck, Direktor der Pfälzischen Mühlenwerke A.G. in Mannheim. Unter dieser ehrenamtlichen Leitung arbeitet ein berufsmäßiger und besoldeter Geschäftsführer. Bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr ist dieser Herr Direktor Curt Schmidt.

Herr Dr. Kahlenberg ist seit 1938 Leiter der Berufsgenossenschaft, während Herr Curt Schmidt schon seit 1934 Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft ist.

In der Berufsgenossenschaft, die zurzeit 140 Angestellte hat, ist ein Betriebsrat gebildet, der sich aus dem Angestellten Eugen W e h i n g e r als Betriebsratsvorsitzenden und dem Assistenten W i e d e r h o l t, der Obersekretärin Fräulein F i s c h e r und der Angestellten Frau S c h u m a n n als Mitgliedern zusammensetzt.

Zur politischen Charakterisierung der Leitung und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr sei bemerkt, daß die Herren Dr. Kahlenberg und Direktor Schunck politisch völlig unbelastet sind, insbesondere nie der Partei oder einer Gliederung der Partei angehört haben, während der Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft Direktor Curt Schmidt durch Sühnebescheid der Spruchkammer in Sinsheim zum Mitläufer erklärt und mit einem Sühnebetrag von RM 1.000.- belegt worden ist.

2. Der obengenannte Assistent Wiederholt hatte schon Anfang dieses Jahres die Behauptung aufgestellt, er habe einmal, als er Herrn Direktor Kahlenberg im Aufzug beförderte, die Beobachtung gemacht, daß Herr Dr. Kahlenberg das Parteiabzeichen getragen habe. Er habe sich dadurch in der Nazi-Zeit davon abhalten lassen, eine Beschwerde über Herrn Direktor Schmidt an Herrn Dr. Kahlenberg heranzubringen, weil er aus dem Tragen des Parteiabzeichens durch Herrn Dr. Kahlenberg den Eindruck gewonnen habe, daß Herr Dr. Kahlenberg auch zu den Nazis gehöre. Diese Behauptung hat Herr Wiederholt unter dem Personal der Berufsgenossenschaft verbreitet. Als Herr Dr.

Kahlenberg davon erfuhr, hat er in Gegenwart des Betriebsrats und einiger anderer Beamter der Berufsgenossenschaft Herrn Wiederholt zur Rede gestellt, worauf Wiederholt zunächst erklärte, er könne die von ihm gemachte Erklärung Beobachtung hinsichtlich des Tragens des Parteiabzeichens durch Herrn Dr. Kahlenberg auf seinen Eid nehmen. Wiederholt benannte sogar Zeugen für seine Behauptung, die aber gar nicht bestätigen konnten. Nach längerem Verhandeln ließ Wiederholt von seiner Behauptung zwar ab, weigerte sich aber, eine entsprechende schriftliche Erklärung zu unterzeichnen. Bei dieser Gelegenheit hatte Wiederholt noch erklärt, daß er zur Zurücknahme der Behauptung bereit sei, wenn eine ihn selbst belastender Aktenvermerk aus seinen Personalakten herausgenommen werde. Dies hat Herr Dr. Kahlenberg pflichtgemäß verweigert. Ueber die Verhandlungen wurde schließlich das abschriftliche beiliegende Protokoll aufgenommen und von den Zeugen Regierungsbaumeister Weber, Amtmann Houy und Amtmann Schröbel, die bei der Verhandlung zugegen waren, unterzeichnet. Herr Dr. Kahlenberg, der niemals ein Parteiabzeichen getragen oder besessen hat, hielt es damals für unter seiner Würde, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und fand sich mit der schriftlichen Zeugenerklärung ab. Er konnte dies um so leichter tun, als der vorsitzende des Betriebsrats, Herr Wehinger, sich verpflichtete, bei der nächsten Betriebsversammlung zu erklären, daß Herr Dr. Kahlenberg nie das Parteiabzeichen getragen habe und daß Herr Wiederholt seine diesbezügliche Behauptung nicht aufrechterhalten könne.

3. Herr Wiederholt hat nun neuerdings zu einem Angriff gegen die Ehre des Herrn Dr. Kahlenberg angesetzt: In einer an die Spruchkammer in Sinsheim seitens des Betriebsrats gerichteten Denkschrift gegen den Geschäftsführer Curt Schmidt heißt es zu Punkt 15 folgendermaßen:

"Während des Krieges erhielt er wiederholt von Mitgliedsfirmen der Berufsgenossenschaft Lebensmittel durch Lastauto zugefahren, was jedermann wahrnehmen konnte, da er im Verwaltungsgebäude wohnte. Wir sind überzeugt, daß diese Lebensmittel für die Gemeinschaftsverpflegung bestimmt waren, die im Haus eingerichtet war, ohne daß diese aber je etwas davon zu sehen bekommen hätte."

Diese Ziffer 15 fand ihre nähere Ausdeutung in einem von dem Betriebsratvorsitzenden Wehinger unterzeichneten Schreiben an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer in Sinsheim vom 10. 9. 1946. Eine beglaubigte Abschrift dieses Schreibens liegt bei. In dem Schreiben wird Herr Dr. Kahlenberg der Lebensmittelschiebung zu Gunsten des Geschäftsführers Curt Schmidt bezichtigt, indem er diesem Erdbeermarmelade geliefert habe, die zum Zeitpunkt der Lieferung im Oktober 1940 der öffentlichen Bewirtschaftung unterlag. Auch der Betriebsratvorsitzende Eugen Wehinger hat sich diese Behauptung zu eigen gemacht. Noch heute hat Herr Wehinger Herrn Dr. Kahlenberg gegenüber auf der Berufsgenossenschaft erklärt, er stehe für alles gerade, was er in dieser Angelegenheit geschrieben habe und er habe seine glaubwürdigen Zeugen dafür. Dieser Zeuge ist Herr Wiederholt.

*7 vor
mehrigem
Tagen*

4. Herr Wiederholt ist eine höchst anfechtbare Persönlichkeit. Er hat während der Nazi-Zeit hinsichtlich des Amtmanns Houy der Partei Material geliefert, um Houy als politisch unzuverlässig erscheinen zu lassen, und er hat während der Nazi-Zeit Hitler-Bilder gemalt und verwertet.

5. Die Leitung der Berufsgenossenschaft ist aus persönlichen und sachlichen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Berufsgenossenschaft nicht in der Lage, das Verfahren der Herren Wehinger und Wiederholt unbeanstandet zu lassen. Es ist daher die Disziplinierung dieser Personen gemäß der beiliegenden Dienstordnung vom 7. 9. 1942 in Betracht zu ziehen. Die Dienstordnung bezieht sich allerdings nur auf die bei der Berufsgenossenschaft ständig angestellten Personen. Eine solche ständige Anstellung liegt bei Herrn Wiederholt vor, der Assistent der Berufsgenossenschaft ist. Dagegen ist Herr Wehinger nur Tarifangestellter. Aber auch gegen Wehinger möchte die Leitung der Berufsgenossenschaft nicht ohne eingehende Untersuchung des Falles mit Dienststrafe bzw. Entlassung vorgehen.
6. Die Leitung der Berufsgenossenschaft stellt an Sie die Bitte, in ihrem Namen eine Untersuchung vorzunehmen und nach Durchführung dieser Untersuchung ein abschließendes Gutachten zu erstatten. *der*

für Ihre Bemühungen trägt die Berufsgenossenschaft die Kosten. ~~Für einen Autotransport nach Mannheim kann Ihnen ein Kraftwagen zur Verfügung gestellt werden.~~

Zunäheren Auskünften steht der Unterfertigte und auch Herr Direktor Schmidt von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr zur Verfügung.

Ihnen
Kollektiven
Mit vorzüglicher Hochachtung

J. Weimerich

Rechtsanwalt.

*Alle Patente in Natur
dieser Untersuchung zu vernichten*

3. Die Leitung der Berufsgenossenschaft ist aus persönlichen und sachlichen Gründen eine zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Berufsgenossenschaft nicht in der Lage, das Verhalten der Herren Wehinger und Wiederholt unbefristet zu lassen. Es ist daher die Disziplinierung dieser Personen gemäß der geltenden Dienstordnung vom 7. 9. 1948 in Betracht zu ziehen. Die Dienstordnung bezieht sich allerdings nur auf die bei der Berufsgenossenschaft ständig angestellten Personen. Eine solche ständige Anstellung liegt bei Herrn Wiederholt vor, der Assistent der Berufsgenossenschaft ist. Inwiefern Herr Wehinger nur Tarifangestellter ist, aber auch gegen Wehinger möchte die Leitung der Berufsgenossenschaft nicht ohne eingehende Untersuchung des Falles mit Dienstatte bzw. Entlassung vorgehen.

4. Die Leitung der Berufsgenossenschaft stellt an Sie die Bitte, in ihrem Namen eine Untersuchung vorzunehmen und nach Durchführung dieser Untersuchung ein abschließendes Gutachten zu erstatten.

Mit Ihre Bemühungen trägt die Berufsgenossenschaft die Kosten. Mit einem Auftragsheft nach Maßgabe kann Ihnen ein Kaffee zum Verköstigen gestellt werden.

Zusätzliche Auskünfte steht der Unterfertigte und auch Herr Direktor Schmidt von der Berufsgenossenschaft zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt.

11. Nov. 1946.

*Ab 11/11. Gr
durch Rosen*

Dr. O./S.

- 350 -

Herrn

Landgerichtsrat

Dr. Petters

Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 72.

Sehr geehrter Herr Landgerichtsrat!

Die Leitung der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Fremdenverkehr in Mannheim, Augustaanlage 24, hat mich beauftragt, in folgender Angelegenheit an Sie heranzutreten:

1. Die Berufsgenossenschaften haben nach den geltenden Bestimmungen ehrenamtliche Leiter. Leiter der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr ist Dr. Heinz K a h l e n b e r g, Vorstandsmitglied der Konservenfabrik Johann Braun A.G. in Pfeddersheim bei Worms; stellvertretender Leiter ist Herr Rudolf Schunck, Direktor der Pfälzischen Mühlenwerke A.G. in Mannheim. Unter dieser ehrenamtlichen Leitung arbeitet ein berufsmäßiger und besoldeter Geschäftsführer. Bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr ist dieser Herr Direktor Curt Schmidt.

Herr Dr. Kahlenberg ist seit 1938 Leiter der Berufsgenossenschaft, während Herr Curt Schmidt schon seit 1934 Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft ist.

In der Berufsgenossenschaft, die zurzeit 140 Angestellte hat, ist ein Betriebsrat gebildet, der sich aus dem Angestellten Eugen W e h i n g e r als Betriebsratsvorsitzenden und dem Assistenten W i e d e r h o l t, der Obersekretärin Fräulein F i s c h e r und der Angestellten Frau S c h u m a n n als Mitgliedern zusammensetzt.

Zur politischen Charakterisierung der Leitung und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr sei bemerkt, daß die Herren Dr. Kahlenberg und Direktor Schunck politisch völlig unbelastet sind, insbesondere nie der Partei oder einer Gliederung der Partei angehört haben, während der Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft Direktor Curt Schmidt durch Sühnebescheid der Spruchkammer in Sinsheim zum Mitläufer erklärt und mit einem Sühnebetrag von RM 1.000.- belegt worden ist.

2. Der obengenannte Assistent Wiederholt hatte schon Anfang dieses Jahres die Behauptung aufgestellt, er habe einmal, als er Herrn Direktor Kahlenberg im Aufzug beförderte, die Beobachtung gemacht, daß Herr Dr. Kahlenberg das Parteiabzeichen getragen habe. Er habe sich dadurch in der Nazi-Zeit davon abhalten lassen, eine Beschwerde über Herrn Direktor Schmidt an Herrn Dr. Kahlenberg heranzubringen, weil er aus dem Tragen des Parteiabzeichens durch Herrn Dr. Kahlenberg den Eindruck gewonnen habe, daß Herr Dr. Kahlenberg auch zu den Nazis gehöre. Diese Behauptung hat Herr Wiederholt unter dem Personal der Berufsgenossenschaft verbreitet. Als Herr Dr.

Kahlenberg davon erfuhr, hat er in Gegenwart des Betriebsrats und einiger anderer Beamter der Berufsgenossenschaft Herrn Wiederholt zur Rede gestellt, worauf wiederholt zunächst erklärte, er könne die von ihm gemachte Erklärung Beobachtung hinsichtlich des Tragens des Parteiabzeichens durch Herrn Dr. Kahlenberg auf seinen Eid nehmen. Wiederholt benannte sogar Zeugen für seine Behauptung, die aber gar nicht bestätigen konnten. Nach längerem Verhandeln ließ wiederholt von seiner Behauptung zwar ab, weigerte sich aber, eine entsprechende schriftliche Erklärung zu unterzeichnen. Bei dieser Gelegenheit hatte Wiederholt noch erklärt, daß er zur Zurücknahme der Behauptung bereit sei, wenn eine ihn selbst belastender Aktenvermerk aus seinen Personalakten herausgenommen werde. Dies hat Herr Dr. Kahlenberg pflichtgemäß verweigert. Ueber die Verhandlungen wurde schließlich das abschriftliche beiliegende Protokoll aufgenommen und von den Zeugen Regierungsbaumeister Weber, Amtmann Houy und Amtmann Schröbel, die bei der Verhandlung zugegen waren, unterzeichnet. Herr Dr. Kahlenberg, der niemals ein Parteiabzeichen getragen oder besessen hat, hielt es damals für unter seiner Würde, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und fand sich mit der schriftlichen Zeugenerklärung ab. Er konnte dies um so leichter tun, als der vorsitzende des Betriebsrats, Herr Wehinger, sich verpflichtete, bei der nächsten Betriebsversammlung zu erklären, daß Herr Dr. Kahlenberg nie das Parteiabzeichen getragen habe und daß Herr Wiederholt seine diesbezügliche Behauptung nicht aufrechterhalten könne.

3. Herr Wiederholt hat nun neuerdings zu einem Angriff gegen die Ehre des Herrn Dr. Kahlenberg angesetzt:

In einer an die Spruchkammer in Sinsheim seitens des Betriebsrats gerichteten Denkschrift gegen den Geschäftsführer Curt Schmidt heißt es zu Punkt 15 folgendermaßen:

"Während des Krieges erhielt er wiederholt von Mitgliedsfirmen der Berufsgenossenschaft Lebensmittel durch Lastauto zugefahren, was jedermann wahrnehmen konnte, da er im Verwaltungsgebäude wohnte. Wir sind überzeugt, daß diese Lebensmittel für die Gemeinschaftsverpflegung bestimmt waren, die im Haus eingerichtet war, ohne daß diese aber je etwas davon zu sehen bekommen hätte."

Diese Ziffer 15 fand ihre nähere Ausdeutung in einem von dem Betriebsratvorsitzenden Wehinger unterzeichneten Schreiben an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer in Sinsheim vom 10. 9. 1946. Eine beglaubigte Abschrift dieses Schreibens liegt bei. In dem Schreiben wird Herr Dr. Kahlenberg der Lebensmittelschiebung zu Gunsten des Geschäftsführers Curt Schmidt bezichtigt, indem er diesem Erdbeermarmelade geliefert habe, die zum Zeitpunkt der Lieferung im Oktober 1940 der öffentlichen Bewirtschaftung unterlag. Auch der Betriebsratvorsitzende Eugen Wehinger hat sich diese Behauptung zu eigen gemacht. Noch heute hat Herr Wehinger Herrn Dr. Kahlenberg gegenüber auf der Berufsgenossenschaft erklärt, er stehe für alles gerade, was er in dieser Angelegenheit geschrieben habe und er habe seine glaubwürdigen Zeugen dafür. Dieser Zeuge ist Herr Wiederholt.

4. Herr Wiederholt ist eine höchst anfechtbare Persönlichkeit. Er hat während der Nazi-Zeit hinsichtlich des Amtmanns Houy der Partei Material geliefert, um Houy als politisch unzuverlässig erscheinen zu lassen, und er hat während der Nazi-Zeit Hitler-Bilder gemalt und verwertet.

5. Die Leitung der Berufsgenossenschaft ist aus persönlichen und sachlichen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Berufsgenossenschaft nicht in der Lage, das Verfahren der Herren Wehinger und Wiederholt unbeanstandet zu lassen. Es ist daher die Disziplinierung dieser Personen gemäß der beiliegenden Dienstordnung vom 7. 9. 1942 in Betracht zu ziehen. Die Dienstordnung bezieht sich allerdings nur auf die bei der Berufsgenossenschaft ständig angestellten Personen. Eine solche ständige Anstellung liegt bei Herrn Wiederholt vor, der Assistent der Berufsgenossenschaft ist. Dagegen ist Herr Wehinger nur Tarifangestellter. Aber auch gegen Wehinger möchte die Leitung der Berufsgenossenschaft nicht ohne eingehende Untersuchung des Falles mit Dienststrafe bzw. Entlassung vorgehen.
6. Die Leitung der Berufsgenossenschaft stellt an Sie die Bitte, in ihrem Namen eine Untersuchung vorzunehmen und nach Durchführung dieser Untersuchung ein abschließendes Gutachten zu erstatten.

Für Ihre Bemühungen trägt die Berufsgenossenschaft die Kosten. Für einen Autotransport nach Mannheim kann Ihnen ein Kraftwagen zur Verfügung gestellt werden.

Zunäheren Auskünften steht der Unterfertigte und auch Herr Direktor Schmidt von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt.

1. The first part of the document...

2. The second part of the document...

3. The third part of the document...

4. The fourth part of the document...

5. The fifth part of the document...

6. The sixth part of the document...

7. The seventh part of the document...

8. The eighth part of the document...

9. The ninth part of the document...

10. The tenth part of the document...

Landgerichtsdirektor & Petters

Neuenheimerlandstr. 8. November 1946

77

Dr. H./De.

Herrn

Landgerichtsdirektor a. D.

Dr. Wolfhard

Heidelberg

Mottkestr.

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Die Leitung der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Fremdenverkehr in Mannheim, Augusta-
anlage 24, hat mich beauftragt, in folgender Angele-
genheit an Sie heranzutreten:

1. Die Berufsgenossenschaften haben nach den geltenden Bestimmungen ehrenamtliche Leiter. Leiter der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr ist Dr. Heinz K a h l e n b e r g, Vorstandsmitglied der Konservenfabrik Johann Braun A.G. in Pfeddersheim bei Worms; stellvertretender Leiter ist Herr Rudolf S c h a n c k, Direktor der Pfälzischen Mühlenwerke A.G. in Mannheim. Unter dieser ehrenamtlichen Leitung arbeitet ein berufsmäßiger und besoldeter Geschäftsführer. Bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr ist dies Herr Direktor Curt S c h a l d t.

Herr Dr. Kahlenberg ist seit 1938 Leiter der Berufsgenossenschaft, während Herr Curt Schmidt schon seit 1934 Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft ist.

In der Berufsgenossenschaft, die zurzeit 140 Angestellte hat, ist ein Betriebsrat gebildet, der

1943
19

sich aus den Angestellten Eugen W e h l i n g e r als Betriebsratsvorsitzenden und dem Assistenten W i e d e r h o l t , der Obersekretarin Fräulein F i e s c h e r und der Angestellten Frau S s h u m a n n als Mitgliedern zusammensetzt.

Zur politischen Charakterisierung der Leitung und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr sei bemerkt, dass die Herren Dr. Kahlenberg und Direktor Schunck politisch völlig unbelastet sind, insbesondere nie der Partei oder einer Gliederung der Partei angehört haben, während der Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft Direktor Curt Schmidt durch Sühne^escheid der Spruchkammer in Sinsheim zum Mitläufer erklärt und mit einem Sühnebetrag von RM 1.000.- belegt worden ist. Die Belastung des Herrn Curt Schmidt bestand darin, dass er im Jahre 1943 Parteianwärter geworden ist.

2. Der obengenannte Assistent Wiederholt hatte schon Anfang dieses Jahres die Behauptung aufgestellt, er habe einmal, als er Herrn Direktor Kahlenberg im Aufzug beförderte, die Beobachtung gemacht, dass Herr Dr. Kahlenberg das Parteiabzeichen getragen habe. Er habe sich dadurch in der Nazi-Zeit davon abhalten lassen, eine Beschwerde über Herrn Direktor Schmidt an Herrn Dr. Kahlenberg heranzubringen, weil er aus dem Tragen des Parteiabzeichens durch Herrn Dr. Kahlenberg den Eindruck gewonnen habe, dass Herr Dr. Kahlenberg auch zu den Nazis gehöre. Diese Behauptung hat Herr Wiederholt unter dem Personal der Berufsgenossenschaft verbreitet. Als Herr Dr. Kahlenberg davon erfuhr, hat er in Gegenwart des Betriebsrats und einiger anderer Beamter der Berufsgenossenschaft Herrn Wiederholt zur Rede gestellt, worauf Wiederholt zunächst erklärte, er könne die von ihm gemachte Beobachtung hinsichtlich des Tragens des Parteiabzeichens durch Herrn

Dr. Kahlenberg auf seinen Eid nehmen. Wiederholt benannte sogar Zeugen für seine Behauptung, die aber gar nichts bestätigen konnten. Nach längerem Verhandeln liess Wiederholt von seiner Behauptung zwar ab, weigerten sich aber, eine entsprechende schriftliche Erklärung zu unterzeichnen. Bei dieser Gelegenheit hatte Wiederholt noch erklärt, dass^{er} zur Zurücknahme der Behauptung bereit sei, wenn eine ihn selbst belastende Aktenvermerk aus seinen Personalakten herausgenommen werde. Dies hat Herr Dr. Kahlenberg pflichtgemäss verweigert. Über die Verhandlungen wurde schliesslich das abschriftliche beiliegende Protokoll aufgesetzt und von den Zeugen Regierungsbeamelter W e b e r, Amtmann H. S a u y und Amtmann S c h r ö b e l, die bei der Verhandlung zugegen waren, unterzeichnet. Herr Dr. Kahlenberg, der niemals ein Parteiabzeichen besessen oder getragen hat, hielt es damals für unter seiner Würde, die Angelegenheit weiterzuverfolgen und fand sich mit der schriftlichen Zeugenklärung ab. Er konnte dies umso leichter tun, als der Vorsitzende des Betriebsrats, Herr Wehinger, sich verpflichtet, bei der nächsten Betriebsversammlung zu erklären, dass Herr Dr. Kahlenberg nie das Parteiabzeichen getragen habe und dass Herr Wiederholt seine diesbezügliche Behauptung nicht aufrechterhalten könne.

3. Herr Wiederholt hat nun neuerdings zu einem Angriff gegen die Ehre des Herrn Dr. Kahlenberg angesetzt:

In einer an die Spruchkammer in Einsicht seitens des Betriebsrats gerichteten Denkschrift gegen den Geschäftsführer Curt Schmidt heisst es zu Punkt 15 folgendermassen:

"Während des Krieges erhielt er wiederholt von Mitgliedsfirmen der Berufsgenossenschaft Lebensmittel durch Lastauto zugefahren, was jedermann wahrnehmen konnte, da er im Verwaltungsgebäude wohnte. Wir sind

Überzeugt, dass diese Lebensmittel für die Gemeinschafts-
verpflegung bestimmt waren, die im Hause eingerichtet war,
ohne dass diese aber je etwas davon zu sehen bekommen hät-
te."

Diese Ziffer 15 fand ihre nähere Ausdeutung in einem von dem
Betriebsratsvorsitzenden Wehinger unterzeichneten Schreiben
an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer in Sinsheim
vom 10.9.1946. Eine beglaubigte Abschrift dieses Schreibens
liegt bei. In dem Schreiben wird Herr Dr. Fahlenberg der Le-
bensmittelschiebung zu Gunsten des Geschäftsführers Kurt
Schmidt bezichtigt, indem er diese Erdbeermarken gelie-
fert habe, die zum Zeitpunkt der Lieferung im Oktober 1940
der öffentlichen Bewirtschaftung unterlag. Auch der Betriebs-
ratsvorsitzende Eugen Wehinger hat sich diese Behauptung zu-
eigen gemacht. Noch heute hat Herr Wehinger Herrn Dr. Fahlen-
berg gegenüber auf der Berufsgenossenschaft erklärt, er stehe
für alles gerade, was er in dieser Angelegenheit geschrieben
habe und er habe seine glaubwürdigen Zeugen dafür. Dieser
Zeuge ist Herr Wiederholt.

4. Herr Wiederholt ist eine höchst anfechtbare Persönlichkeit. Er
hat während der Nazi-Zeit hinsichtlich des Antemanns Houy der
Partei Material geliefert, um Houy als politisch unzuverlässig
erscheinen zu lassen, und er hat während der Nazi-Zeit Hitler-
Bilder gewalt und verwertet.
5. Die Leitung der Berufsgenossenschaft ist aus persönlichen und
sachlichen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung inner-
halb der Berufsgenossenschaft nicht in der Lage, das Verfahren
der Herren Wehinger und Wiederholt unbeanstandet zu lassen. Es
ist daher die Disziplinierung dieser Personen gemäß der bei-
liegenden Dienstanordnung vom 7.9.1942 in Betracht zu ziehen.
Die Dienstanordnung bezieht sich allerdings nur auf die bei der
Berufsgenossenschaft ständig angestellten Personen. Eine sol-

8.11.1946

che ständige Anstellung liegt bei Herrn Wiederholt vor, der Assistent der Berufsgenossenschaft ist. Dagegen ist Herr Wehinger nur Tarifangestellter. Aber auch gegen Wehinger möchte die Leitung der Berufsgenossenschaft nicht ohne eingehende Untersuchung des Falles mit Dienststrafe bzw. Entlassung vorgehen.

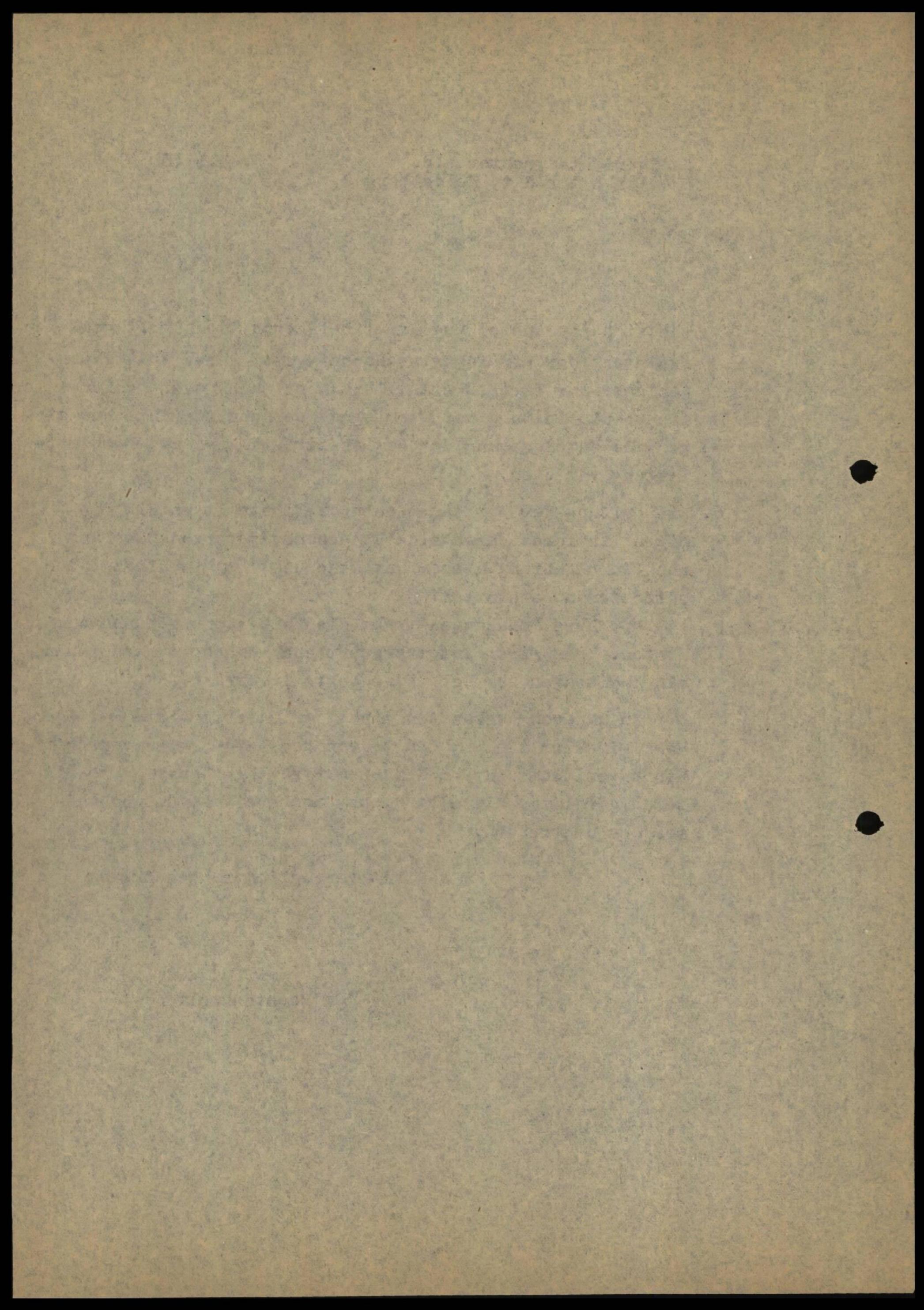
6. Die Leitung der Berufsgenossenschaft stellt an Sie die Bitte, in ihrem Namen eine Untersuchung vorzunehmen und nach Durchführung dieser Untersuchung ein abschliessendes Gutachten zu erstatten.

Für Ihre Begehungen trägt die Berufsgenossenschaft die Kosten. Für einen Autotransport nach Mannheim kann Ihnen ein Kraftwagen zur Verfügung gestellt werden.

Zu näheren Auskünften steht der Unterfertigte und auch Herr Direktor S c h n i d t von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Pressenverkehr zur Verfügung. ~~Ich bitte um gefällige Mitteilung, ob Sie bereit sind, den Auftrag zu übernehmen.~~

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt



Abschrift

B e s p r e c h u n g

in den Räumen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und
Fremdenverkehr, Mannheim, am 12. März 1946.

Zugegen sind: Der Leiter, die Herren Amtmänner H o u y, S c h r ö-
b e l und Regierungsbaumeister a.D. W e b e r,
später der Betriebsrat bestehend aus den Herren
W e h i n g e r, W i e d e r h o l d u. Frl. Fischer.

Die Herren der Berufsgenossenschaft geben dem Leiter davon Kenntnis,
dass innerhalb des Betriebsrats Gerüchte in Umlauf seien, wonach der
Leiter, wenn nicht Parteimitglied gewesen sei, so doch wiederholt
das Parteiabzeichen öffentlich getragen habe und dafür seien Zeuge
die Herren Wiederhold, Püthe, Summerauer und Dr. Liese.

Der Leiter gibt zunächst den Herren der Berufsgenossenschaft die
ehrenwörtliche Erklärung ab, dass er nicht nur nie Parteimitglied
gewesen sei, was ja aus allen Unterlagen, insbesondere aus dem Frage-
bogen einwandfrei hervorgeht, sondern auch niemals weder öffentlich
noch sonst irgendwo ein Parteiabzeichen getragen habe noch überhaupt
im Besitze eines solchen gewesen sei. Der Leiter lässt zunächst
Herrn W e h i n g e r kommen, der ihm die Richtigkeit dieser Ge-
rüchte bestätigt und auf Herrn Wiederhold als den Urheber innerhalb
des Betriebsrates hinweist. Der Leiter lässt darauf durch Herrn
Wehinger den Herrn Wiederhold und Frl. Fischer vom Betriebsrat kommen
und gibt nochmals die ehrenwörtliche Erklärung ab, wie er sie be-
reits den Herren der Berufsgenossenschaft und dem Vorsitzenden des
Betriebsrates gegenüber abgegeben hat.

Herr W i e d e r h o l d zur Rede gestellt, bleibt zunächst fest
bei seiner Behauptung, den Leiter einmal im Fahrstuhl vor einigen
Jahren mit einem Parteiabzeichen gesehen und sich dieses Abzeichen
genau angesehen zu haben. Der Leiter erklärt dies als offene Unwahr-
heit, die nur durch einen Irrtum entstanden sein könne, da er in
den Jahren wiederholt Kriegsauszeichnungen aus dem ersten Weltkrieg
im Knopfloch getragen habe. Herr Wiederhold in die Enge getrieben,
gibt zu, einem Irrtum zum Opfer gefallen zu sein und erklärt zum
Schluss feierlich in Gegenwart der sämtlichen Angestellten, dass er
seine Anschuldigung mit Bedauern zurücknimmt. Der Leiter nimmt diese
Erklärung an und verlangt von Herrn Wiederhold, dass er diese Er-
klärung auch innerhalb des Betriebsrates zum Ausdruck kommt und Herr
Wehinger gibt die Zusage dafür, dass dieses auch ausgeführt wird.

Mannheim, den 12. März 1946

gez. Dr. Kahlenberg
" Houy
" Schröbel
" Weber

Für die Richtigkeit der Abschrift

Mannheim, den 28.10.1946

gez. Sturm

In the month of February, 1918, the following...

On the 1st day of February, 1918, the following...

The following table shows the results of the...

It is seen from the above that the...

The following table shows the results of the...

...

...

...

Lieferungen an Herrn Direktor Schmidt der Berufsgenossenschaft
für Nahrungsmittel und Fremdenverkehr
ausweislich der in der Braun AG in Pfeddersheim geführten
Bücher und Rechnungskopien ab 7.6.40.

<u>Verk I.7.6.40.</u>	10 Fl zu 950 g Himbeersirup 15 desgl Kirschsirup
2.4.41.	5 Glas Delikatessgurken 2 Fl zu 950 g Himbeersirup 2 desgl. Kirschsirup
5.11.41	2 Fl. zu 1350 g Himbeersirup 2 desgl Kirschsirup
23.12.41	5 Glas Rote Bete 5 " Delikatessgurken 10 Fl zu 1 ltr Johannisbeersüssmost 5 Packungen zu 250 g Obstkonfekt 5 desgl Wormser Fruchpasten 5 Fl. zusammen 6,1 kg Kirschsirup
20.7.42	1 Kanister 4,3 kg Himbeersirup
6.5.43	6 leere gebrauchte Fässer für Luftschutz
30.10.43.	5 Eintel Dosen Delikatessgurken 10 Fl zu 1 ltr Apfelsüssmost
22.11. 43	5 ltr Benzin
<u>Verk II.29.5.40.</u>	50 Fl. zu 1 ltr. Apfelsüssmost 2,5 kg Dreifruchtpasten und Fruchtmarkpasten
25.1.41.	Rekl. der leeren Flaschen aus Sendung von 25 fl. Apfelsaft vom 16.2.40
5-6-41-	50 Fl. zu 1 ltr Apfelsaft
25.2. 41.	50 Fl. " " Apfelsaft
2.4.41.	2 Kistchen zu 900 g Obstkonfekt
10.6.41.	50 Fl Apfelsaft

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

